

1986

Ausgegeben zu Bonn am 4. Juli 1986

Nr. 30

| Tag | Inhalt | Seite |
|--|---|-------|
| 27. 6. 86 | Anordnung über die Bundestagswahl 1987 neu: 111-1/3 | 945 |
| 27. 6. 86 | Erstes Gesetz zur Änderung des Postverwaltungsgesetzes 900-1, 63-1 | 946 |
| 27. 6. 86 | Gesetz zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen 9020-1 | 948 |
| 27. 6. 86 | Dritte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung-Magermilch 7847-11-4-24 | 951 |
| 27. 6. 86 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen 9512-11, 9512-14 | 953 |
| 27. 6. 86 | Neufassung der Gefahrgutverordnung See 9512-11 | 961 |
| <hr/> | | |
| Hinweis auf andere Verkündungsblätter | | |
| | Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 21 | 970 |
| | Verkündungen im Bundesanzeiger | 971 |
| | Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 971 |

Die Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband kostenlos übersandt.

Anordnung über die Bundestagswahl 1987

Vom 27. Juni 1986

Auf Grund des § 16 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521), ordne ich an:

Die Wahl zum Deutschen Bundestag findet am 25. Januar 1987 statt.

Bonn, den 27. Juni 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Erstes Gesetz zur Änderung des Postverwaltungsgesetzes

Vom 27. Juni 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Postverwaltungsgesetzes

Das Postverwaltungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesrechnungshof überwacht die Haushaltsführung und prüft die Rechnung der Deutschen Bundespost.“

2. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33 Abgaben

Auf die Verpflichtungen der Deutschen Bundespost, Abgaben an den Bund und die auf Bundesrecht beruhenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu entrichten, finden die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.“

3. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35 Haushaltsrechtliche Vorschriften

(1) Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung, die nach § 113 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung für Sondervermögen des Bundes gelten, sind auf die Deutsche Bundespost entsprechend mit den Änderungen und Ergänzungen anzuwenden, die sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus der abweichenden Art der Rechnungsführung und aus den folgenden Bestimmungen, ergeben:

1. Bei nicht rechtzeitiger Feststellung des Voranschlags ist entsprechend den Regeln der vorläufigen Haushaltsführung (Artikel 111 des Grundgesetzes) zu verfahren.

2. Bei übertragbaren Ausgabemitteln kann die Deutsche Bundespost durch den Voranschlag ermächtigt werden, im Falle eines sachlich unabwiesbaren Bedürfnisses Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer bestimmten Höhe für Ausgaben im laufenden Rechnungsjahr in Anspruch zu nehmen (Vorgriffsermächtigungen). Ausgabereste können durch Einnahmereste gedeckt werden.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben darf der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwiesbaren Bedürfnisses bewilligen. Als unabwiesbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtrag zum Voranschlag rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Voranschlag zurückgestellt werden kann. Eines Nachtrags zum Voranschlag bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen durch den Voranschlag zu bestimmenden Betrag nicht überschreitet, wenn die Mehrausgabe durch den Voranschlag in anderer Weise zugelassen ist oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 500 000 Deutsche Mark überschreiten, sind vierteljährlich dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen. In gleicher Weise ist der Verwaltungsrat zu unterrichten.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung eine Beteiligung des Bundesministers der Finanzen und des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministers in weiteren als in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen vorschreiben, sind diese Bestimmungen auf die Deutsche Bundespost nicht anzuwenden. Die Beteiligungsrechte des Bundesministers der Finanzen nach § 48 der Bundeshaushaltsordnung und des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministers nach § 65 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

(3) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Verwaltungsrat und im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Deutschen Bundespost durch

Rechtsverordnung das Nähere über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Deutschen Bundespost (Posthaushaltsordnung) zu regeln.

(4) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen erläßt allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Posthaushaltsordnung.“

Artikel 2
Überleitungsvorschrift

(1) Dieses Gesetz ist erstmals auf den Haushalt für das Rechnungsjahr 1987 anzuwenden.

(2) Auf die Haushalte der früheren Rechnungsjahre bleiben die bisher geltenden Vorschriften anwendbar.

Artikel 3
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zugleich tritt § 119 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. Juni 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Gesetz zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen

Vom 27. Juni 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen

Das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 459, 573) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden folgende §§ 5 a bis 5 e eingefügt:

„§ 5 a

(1) Die tatsächliche Gewalt über eine Sendeanlage darf nur ausüben, wer nach § 1 oder § 2 zur Errichtung oder zum Betrieb einer solchen Anlage befugt ist.

(2) Sendeanlagen nach diesem Gesetz sind elektrische Sendeeinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2.

(3) Als Sendeanlage nach Absatz 2 gilt auch eine Zusammenfassung gewerbsmäßig vorbereiteter Teile einer Sendeanlage vor ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung (Bausatz), wenn die Teile ohne Werkzeug oder mit allgemein gebräuchlichem oder mitgeliefertem Werkzeug zu einer Sendeanlage zusammengefügt werden können.

§ 5 b

(1) § 5 a Abs. 1 gilt nicht für denjenigen,

1. der gewerbsmäßig Sendeanlagen herstellt, vertritt, instandsetzt, einführt oder ausführt,
2. der die tatsächliche Gewalt über eine Sendeanlage
 - a) als Organ, als Mitglied eines Organs, als gesetzlicher Vertreter oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter eines Berechtigten erlangt,
 - b) von einem anderen oder für einen anderen Berechtigten erlangt, sofern und solange er die Weisungen des anderen über die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Sendeanlage auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

zu befolgen hat oder die tatsächliche Gewalt auf Grund gerichtlichen oder behördlichen Auftrags ausübt,

- c) als Gerichtsvollzieher oder Vollziehungsbeamter in einem Vollstreckungsverfahren erwirbt,
- d) von einem Berechtigten vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der nicht gewerbsmäßigen Beförderung zu einem Berechtigten erlangt,
- e) lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung oder gewerbsmäßigen Lagerung erlangt, wobei der gewerbsmäßigen Beförderung die Beförderung durch Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder durch die Post gleichsteht,
- f) durch Fund erlangt, sofern er die Anlage unverzüglich dem Verlierer, dem Eigentümer, einem sonstigen Erwerbsberechtigten oder der für die Entgegennahme der Fundanzeige zuständigen Stelle abliefern,
- g) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erlangt hat, sofern die Anlage fest in ein Fahrzeug eingebaut ist und er nachweist, daß er nach den für den Ort der Zulassung des Fahrzeuges geltenden Vorschriften zum Errichten oder Betreiben der Anlage befugt ist,
- h) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erlangt hat und sie lediglich zur sicheren Verwahrung in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, sofern er dies unverzüglich einem Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost schriftlich anzeigt, dabei seine Personalien, die Art der Anlage, deren Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Anlage eine Herstellungsnummer hat, auch diese angibt sowie glaubhaft macht, daß er die Anlage ausschließlich an einem Ort außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befugt benutzt,
- i) erlangt, die durch Entfernen eines wesentlichen Bauteils dauernd unbrauchbar gemacht worden ist, sofern er den Erwerb unverzüglich einem Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost

schriftlich anzeigt, dabei seine Personalien, die Art der Anlage, deren Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Anlage eine Herstellungsnummer hat, auch diese angibt sowie glaubhaft macht, daß er die Anlage ausschließlich zu Sammlerzwecken erworben hat,

3. der die tatsächliche Gewalt über eine Amateurfunkstation nach § 1 des Gesetzes über den Amateurfunk vom 14. März 1949 (BGBl. III 9022-1) erlangt, ohne selbst Funkamateur gemäß § 1 des genannten Gesetzes zu sein, sofern er den Erwerb unverzüglich einem Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost schriftlich anzeigt und dabei seine Personalien, Art und Anzahl der Anlagen, deren Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Anlagen eine Herstellungsnummer haben, auch diese angibt.

(2) Wer eine Sendeanlage von Todes wegen erwirbt, hat, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, unverzüglich die nach § 5 a Abs. 1 in Verbindung mit § 2 erforderliche Verleihung zu beantragen, die Anlage einem Berechtigten zu überlassen oder sie für dauernd unbrauchbar zu machen. Wird der Antrag auf Erteilung der Verleihung unverzüglich gestellt, so kann die tatsächliche Gewalt über die Sendeanlage ohne die Verleihung bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag ausgeübt werden.

§ 5 c

(1) Es ist verboten, öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, für Sendeanlagen mit dem Hinweis zu werben, daß die Anlagen geeignet sind, das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören.

(2) Sendeanlagen dürfen in Anzeigen und Werbeschriften nur angeboten werden, wenn auf das Erfordernis der Verleihung nach § 5 a Abs. 1 in Verbindung mit § 2 hingewiesen wird sowie Name und Anschrift des Anbieters angegeben werden.

§ 5 d

(1) Sendeanlagen dürfen einem anderen nur überlassen werden, wenn dieser nach § 5 a Abs. 1 zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt befugt ist oder nach § 5 b einer Befugnis nicht bedarf. Die Berechtigung muß offensichtlich sein oder nachgewiesen werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für denjenigen, der eine Sendeanlage einem anderen überläßt, der sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erwirbt.

(3) Eine Sendeanlage überläßt, wer die tatsächliche Gewalt über sie einem anderen einräumt.

§ 5 e

(1) Es ist verboten, Sendeanlagen herzustellen, zu vertreiben, einzuführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und auf Grund dieser Umstände in besonderer Weise geeignet sind, das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören.

(2) Die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden lassen Ausnahmen zu, wenn es im öffentlichen Interesse – insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit – erforderlich ist. Absatz 1 gilt nicht, soweit das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft die Ausfuhr der Sendeanlagen genehmigt hat.“

2. In § 15 Abs. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Buchstabe b folgende Buchstaben c bis e angefügt:

„c) entgegen § 5 a Abs. 1 ohne Befugnis die tatsächliche Gewalt über Sendeanlagen ausübt,

d) entgegen § 5 d Abs. 1 Satz 1 eine Sendeanlage einem anderen überläßt oder

e) entgegen § 5 e Abs. 1 dort bezeichnete Sendeanlagen herstellt, vertreibt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.“

3. § 19 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 c Abs. 1 öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, mit dem dort bezeichneten Hinweis wirbt oder entgegen § 5 c Abs. 2 in Anzeigen oder Werbeschriften Sendeanlagen anbietet, ohne auf das Erfordernis der Verleihung hinzuweisen oder ohne Name und Anschrift des Anbieters anzugeben, oder

2. die Überwachung von Fernmeldeanlagen (§ 6) verhindert oder stört oder eine in Ausübung der Überwachung verlangte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht erteilt.“

Artikel 2

Übergangsregelung

(1) Übt jemand beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die tatsächliche Gewalt über Sendeanlagen aus, ohne hierzu nach § 5 a Abs. 1 befugt zu sein, so hat er innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dies einem Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost schriftlich anzuzeigen und dabei seine Personalien, Art und Anzahl der Anlagen, deren Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Anlagen eine Herstellungsnummer haben, auch diese anzugeben, sofern die Anlagen nicht vor Ablauf der Frist einem Berechtigten überlassen oder für dauernd unbrauchbar gemacht werden. Bis zum Ablauf der Frist oder, sofern die Anzeige rechtzeitig erfolgt ist, nach Ablauf der Frist kann die tatsächliche Gewalt über die Sendeanlagen ohne die Verleihung ausgeübt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Sendeanlagen nach § 5 e Abs. 1. Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Sendeanlagen nach § 5 e Abs. 1 hergestellt, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat, kann binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 e Abs. 2 beantragen. Bis zum Ablauf der Frist oder, sofern die Ausnahmegenehmigung rechtzeitig beantragt worden ist, bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag kann die tatsächliche Gewalt über die Sendeanlagen nach § 5 e Abs. 1 ohne eine Genehmigung nach § 5 e Abs. 2 ausgeübt werden.

Artikel 3
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. Juni 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Dritte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung-Magermilch

Vom 27. Juni 1986

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, 12 und 13 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Beihilfenverordnung-Magermilch vom 31. Mai 1977 (BGBl. I S. 792), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 1982 (BGBl. I S. 1132), wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung wird wie folgt gefaßt und durch eine Abkürzung ergänzt:

„(Magermilch-Beihilfenverordnung – MMilchBV)“.

2. § 1 Nr. 1 und 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Gewährung von Beihilfen für

1. Magermilch, konzentrierte Magermilch und Buttermilch (Magermilch) für Futterzwecke,
2. Magermilchpulver und Buttermilchpulver (Magermilchpulver) für Futterzwecke,
3. zu Mischfutter verarbeitete Magermilch,
4. Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist,
5. Magermilchpulver, das im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet wird.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„1. das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) für die Gewährung von Beihilfen an

- a) Molkereibetriebe mit Milchtrocknungsanlagen,
- b) Futtermittelhersteller,
- c) Molkereibetriebe und gewerbliche Hersteller, die Magermilch oder Rohkasein zu Kasein oder Kaseinaten verarbeiten,
- d) Betriebe, die Magermilchpulver nach einem anderen Mitgliedstaat verbringen;

2. die nach Landesrecht zuständigen Stellen für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch an

- a) Molkereibetriebe ohne Milchtrocknungsanlagen,
- b) Tierhalter, die Magermilch aus eigener Erzeugung verfüttern;“

- b) in Nummer 3 wird der Text nach Buchstabe b durch folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) des Verbringens teilentrahmten Milchpulvers aus einem anderen Mitgliedstaat nach einem Verarbeitungsbetrieb im Geltungsbereich dieser Verordnung.“

4. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Zulassung der Herstellungs- und der Verarbeitungsbetriebe

(1) Zulassungen nach den in § 1 genannten Rechtsakten werden auf Antrag von der zuständigen Stelle durch einen Erlaubnisschein erteilt.

(2) Die Zulassung darf nur einem Antragsteller erteilt werden,

1. der ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht,
2. dessen Betrieb die in den in § 1 genannten Rechtsakten hierfür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt und
3. der auf Verlangen in zwei Stücken vorlegt:
 - a) Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die zu verarbeitenden Erzeugnisse gelagert oder verarbeitet werden sollen,
 - b) Beschreibung der vorgesehenen Be- oder Verarbeitungsvorgänge und der dabei zu verwendenden Milchmengen oder Magermilchpulvermengen sowie Art und Menge der Zutaten mit Angabe der voraussichtlichen Ausbeute.

Auf Verlangen der zuständigen Stelle hat der Antragsteller nachzuweisen, daß die Voraussetzungen nach den Nummern 1 und 2 vorliegen.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein schwerer Verstoß gegen diese Verordnung oder die in § 1 genannten Rechtsakte festgestellt wird. Im übrigen kann sie unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden.“

5. Nach § 3 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 3 a

Anzeigepflicht

Wer, außer als Tierhalter, der Magermilch aus eigener Erzeugung verfüttert, sich an einer in § 1 genannten Maßnahme als Beihilfeempfänger beteiligen will, hat dies vor Beginn seiner für die Gewährung der Beihilfe maßgeblichen Tätigkeit der zuständigen Stelle anzuzeigen. Die Anzeige ist entbehrlich, wenn der Beteiligte einer Zulassung nach den in § 1 genannten Rechtsakten bedarf.“

6. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.

7. Nach § 4 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 4 a
Sachkundige Person

Der Beteiligte hat der jeweils zuständigen Stelle mindestens eine sachkundige Person schriftlich zu benennen, die befugt ist, gegenüber den zuständigen Stellen alle Auskünfte zu erteilen und Handlungen vorzunehmen, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten oder nach dieser Verordnung vom Beteiligten gefordert werden können.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2) Die Verpflichtungserklärung eines spezialisierten Tierhaltungsbetriebes sowie eines Mischbetriebes, der nur die Kälber seiner Milchkühe aufzieht, enthält die Verpflichtung des Tierhalters, vor Beginn jedes Kalendervierteljahres eine Übersicht über seinen Viehbestand mitzuteilen.

(3) Junge Kälber sind Kälber im Alter bis zu fünf Monaten.“;

b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Der Molkereibetrieb darf Magermilch, für die er die Sonderbeihilfe beantragen will, an Tierhalter erst nach Ablauf des Monats liefern, in dem deren Verpflichtungserklärungen bei der zuständigen Stelle hinterlegt worden sind.“

9. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Soweit eine Verarbeitungskautions, mit der die zweckentsprechende Verwendung beihilfebegünstigten Magermilchpulvers sichergestellt werden sollte, zu Unrecht freigegeben worden ist, hat derjenige, der die

Kautions gestellt hatte, einen Betrag in Höhe der Beihilfe, die der zu verwendenden Magermilchpulvermenge entspricht, an das Bundesamt zu zahlen. § 9 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“

10. § 11 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 11
Verarbeitung teilentrahmten Milchpulvers
aus anderen Mitgliedstaaten

(1) Teilentrahmtes Milchpulver, das aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieser Verordnung gebracht worden ist, um hier zu Futtermitteln verarbeitet zu werden, wird auf Antrag unter amtliche Überwachung gestellt.

(2) Der Antrag auf amtliche Überwachung ist zusammen mit dem Zollantrag auf Abfertigung des teilentrahmten Milchpulvers zum freien Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Zollgesetzes) bei der abfertigenden Zollstelle zu stellen. Das teilentrahmte Milchpulver, auf das sich der Antrag bezieht, ist bei der Zollstelle unter Vorlage des im Abgangsmitgliedstaat erteilten Kontrollexemplars anzumelden und an Amtsstelle oder an dem von der Zollstelle bestimmten Ort vorzuführen. Antrag und Anmeldung sind in drei Stücken abzugeben. Wird dem Antrag entsprochen, so überläßt die Zollstelle das teilentrahmte Milchpulver zur zweck- und fristgerechten Verwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1986

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen**

Vom 27. Juni 1986

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) wird vom Bundesminister für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen,
- des § 5 Abs. 2 Satz 1 des genannten Gesetzes in Verbindung mit § 1 der genannten Verordnung und des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314) sowie nach § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird vom Bundesminister für Verkehr

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918), wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung der Verordnung wird wie folgt geändert:

„(Gefahrgutverordnung See – GGVSSee)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Absatzes 5“ geändert in „Absatzes 4“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für Seeschiffe fremder Flaggen, die gefährliche Güter befördern, gelten:

1. wenn sie im Geltungsbereich dieser Verordnung gefährliche Güter laden, die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme des Absatzes 5 Satz 1;
2. wenn sie im Geltungsbereich dieser Verordnung einen Ort zum Löschen oder zum Aufenthalt anlaufen, der § 1 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie die §§ 2, 3 und 11 a bis 24 dieser Verordnung;
3. beim Durchfahren des Geltungsbereiches dieser Verordnung die Bestimmungen des Kapitels VII des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Le-

bens auf See (BGBl. 1979 II S. 141) sowie der § 1 Abs. 5 Satz 2 und 3 und die §§ 11 a bis 16, 22 und 24 dieser Verordnung.“

- c) Die Absätze 4 bis 6 werden durch die nachfolgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Gefährliche Güter dürfen zur Beförderung auf Seeschiffen nur übergeben und auf Seeschiffen nur befördert werden, wenn dies nach dem Gesamtverzeichnis und den Stoffseiten der Klassen 1 bis 9 der Anlage zugelassen ist. Für zur Beförderung zugelassene gefährliche Güter müssen die Bedingungen dieser Verordnung in den Abschnitten I bis IV sowie der Anlage, Allgemeine Einleitung und Klassen 1 bis 9, eingehalten werden.“

(5) Auf Seeschiffen, die gefährliche Güter befördern, muß ein Abdruck dieser Verordnung an Bord mitgeführt werden. Bei der Beförderung unverpackter gefährlicher Güter braucht die Anlage zu dieser Verordnung nicht an Bord mitgeführt zu werden; in diesem Fall müssen jedoch die für das betreffende Seeschiff jeweils geltenden Regelungen nach § 11 a Abs. 1 oder 2 Satz 2 mitgeführt werden. Bei Seeschiffen unter fremder Flagge genügt es, wenn sie die von der International Maritime Organization (IMO) bekanntgemachten vergleichbaren Codes an Bord mitführen.“

3. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Sicherheitspflichten

Die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und die Auswirkungen etwaiger Schadensfälle so gering wie möglich zu halten.“

4. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „Zusätzliche Bemerkungen“ durch die Worte „Zusätzlich gilt“ ersetzt.

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ausnahmen

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann auf Antrag für Einzelfälle oder für bestimmte Antragsteller allgemein Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

(2) Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn

1. der technische Fortschritt dies rechtfertigt, das Gut sonst von der Beförderung ausgeschlossen wäre oder die Einhaltung einer Bestimmung unzumutbar wäre und wenn
2. sichergestellt ist, daß die Sicherheitsvorkehrungen, die nach den vom Gut ausgehenden Gefahren erforderlich sind, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Entsprechen die Sicherheitsvorkehrungen diesem Stand nicht, so muß die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden können.

(3) Der Antragsteller hat das Gutachten eines Sachverständigen für gefährliche Güter, für Schiffs- und Behälterbau oder für andere mit der Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen zusammenhängende Fragen über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 letzter Satz müssen in diesem Gutachten auch die verbleibenden Gefahren dargestellt werden. Außerdem muß begründet werden, weshalb die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen wird. Der Bundesminister für Verkehr oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden können die Vorlage weiterer Gutachten auf Kosten des Antragstellers verlangen oder im Einvernehmen mit dem Antragsteller weitere Gutachten selbst anfordern.

(4) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können in ihrem Zuständigkeitsbereich abweichend von den Absätzen 2 und 3 auf Antrag für Einzelfälle Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn die Sicherheit während der Beförderung gewährleistet ist.

(5) Werden Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 4 zugelassen, so sind diese schriftlich und unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu erteilen, daß sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen. Die Ausnahmen dürfen auf die Dauer von höchstens 3 Jahren erteilt werden."

6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gefährliche Güter

(1) Gefährliche Güter sind Stoffe, Gegenstände, Mischungen oder Lösungen, die unter die jeweilige Begriffsbestimmung für die Klassen 1 bis 9 der Anlage zu dieser Verordnung fallen. Sie sind im Gesamtverzeichnis der Anlage mit ihrem richtigen technischen Namen in deutscher und englischer Sprache aufgeführt. Gefährliche Güter, die im Gesamtverzeichnis nicht genannt sind, müssen unter dem für sie zutreffenden Begriff „Nicht anderweitig genannt (N.A.G.)“ der jeweiligen Klasse befördert werden.

(2) Im Gesamtverzeichnis nicht namentlich aufgeführte Mischungen oder Lösungen von gefährlichen mit ungefährlichen Gütern sind nach den gleichen Anforderungen wie für das namentlich aufgeführte

gefährliche Gut zu befördern, wenn sie eine dem ungemischten oder ungelösten gefährlichen Gut vergleichbare Gefahr aufweisen.

(3) Mischungen und Lösungen mehrerer gefährlicher Güter untereinander sind in diejenige Klasse einzuordnen, die der den Mischungen oder Lösungen inwohnenden größten Gefahr entspricht. Die Rangfolge der Gefahren bestimmt sich nach Unterabschnitt 5.2 der Allgemeinen Einleitung der Anlage.

(4) Gefährliche Güter sind auch Güter, die in dem in § 11 a Abs. 2 genannten Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut, Kapitel VI namentlich aufgeführt sind, sofern sie in Tankschiffen befördert werden."

7. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Verpackung gefährlicher Güter

(1) Für die Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 1, 3 bis 6.2 sowie 8 und 9 dürfen nur die dort für das betreffende Gut jeweils vorgeschriebenen oder zugelassenen Verpackungen verwendet werden, die nach einem Baumuster hergestellt worden sind, das hinsichtlich der Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung den vom Bundesminister für Verkehr im Bundesanzeiger vom 24. August 1985 bekanntgegebenen

- Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 – und
- Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 – entsprechen.

(2) Für die Beförderung gefährlicher Güter der Klassen 2 und 7 dürfen nur die dort für das betreffende Gut jeweils vorgeschriebenen oder zugelassenen Verpackungen verwendet werden, die den Bestimmungen in der Anlage, Klasse 2 und 7 entsprechen."

8. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Zusammenpackung

(1) Verschiedene gefährliche Güter einer Klasse dürfen miteinander oder mit nicht gefährlichen Gütern zusammengepackt werden, wenn sie miteinander verträglich sind.

(2) Verschiedene gefährliche Güter mehrerer Klassen dürfen miteinander oder mit sonstigen Gütern zusammengepackt werden, wenn sie miteinander verträglich sind und für die betreffenden Klassen in der Anlage, Allgemeine Einleitung, Nr. 15.8.6 oder in den Einleitungen und auf den Stoffseiten der Anlage in den einzelnen Klassen keine Trennung vorgeschrieben ist.

(3) Bei der Zusammenpackung sind die Verpackungsvorschriften für das gefährlichste Gut unter Berücksichtigung seiner Verpackungsgruppe einzuhalten."

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Kennzeichnung und Beschriftung“.
- b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Versandstücke, Straßen- und Schienenfahrzeuge, Frachtcontainer, ortsbewegliche Tanks und Ladungseinheiten (Unit Loads) mit gefährlichen Gütern müssen bei der Beförderung mit Seeschiffen nach den Vorschriften der Anlage, Allgemeine Einleitung, Unterabschnitte 7.3 und 7.4 gekennzeichnet und plakatiert werden. Jedes Versandstück muß außerdem dauerhaft und gut lesbar mit dem richtigen technischen Namen des Stoffes oder Gegenstandes beschriftet werden.

(2) Versandstücke, Straßen- und Schienenfahrzeuge, Frachtcontainer, ortsbewegliche Tanks und Ladungseinheiten (Unit Loads) mit gefährlichen Gütern sind darüber hinaus auch entsprechend den Sekundärgefahren des Gutes, auch wenn dies nach der Anlage, Allgemeine Einleitung, Unterabschnitte 7.3 und 7.4 nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, zu kennzeichnen. In diesem Falle müssen die für die Kennzeichnung von Sekundärgefahren verwendeten Gefahrzettel hinsichtlich Größe, Form und Farbe den vorgeschriebenen Mustern nach der Anlage, Allgemeine Einleitung, Unterabschnitt 8.3 entsprechen und dürfen in der unteren Spitze keine eine Klasse bezeichnende Nummer tragen.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wer gefährliche Güter herstellt oder vertreibt, hat in den Fällen des § 4 Abs. 1 bis 3 demjenigen, der den Verlaideschein (Schiffszettel) auszufüllen hat, eine Bescheinigung (Verantwortliche Erklärung) zu übergeben. In der Bescheinigung ist anzugeben:
- der richtige technische Name; für Gase der Klasse 2 muß zusätzlich die Gefahr angegeben werden, und zwar durch die Worte „entzündbar“, „oxydierend“, „giftig“ und/oder „ätzend“;
 - die Nummer der Klasse und soweit vorhanden der Unterklasse; für Stoffe oder Gegenstände der Klasse 1 muß nach der Unterklasse die Verträglichkeitsgruppe und die Staukategorie angegeben werden;
 - die U.N.-Nummer, die für den gefährlichen Stoff in dieser Anlage angegeben ist;
 - die EmS-Nr.;
 - die MFAG-Tafel-Nr.;
 - Anzahl und Art der Versandstücke, die Gesamtmenge des beschriebenen Gefahrgutes (Volumen oder Gewicht und bei explosiven Stoffen Nettogewicht des Explosivstoffes);
 - der niedrigste Flammpunkt, wenn er unter 61 °C liegt.

Ferner ist in der Bescheinigung zu erklären:

1. daß die Klassifizierung, die Verpackung, die Bezeichnung mit dem richtigen technischen Na-

men und Kennzeichnung den Vorschriften der in der Anlage wiedergegebenen deutschen Übersetzung des „IMDG-Code“ entsprechen und daß die Güter sich in einem für die Beförderung geeigneten Zustand befinden,

2. falls die Güter mit anderen in einem Versandstück zusammengepackt sind, daß die Vorschriften in § 6 beachtet worden sind.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verlaideschein muß durch mindestens 10 mm breite, rote, durchbrochene Seitenstreifen gekennzeichnet werden.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Güter einer oder verschiedener Klassen dürfen in einem Verlaideschein zusammen aufgeführt werden, wenn diese Güter

1. in Versandstücken zusammengepackt sind,
2. in Ladungseinheiten (Units Loads) oder Beförderungseinheiten zusammengeladen sind oder
3. an Bord von Seeschiffen nach den Abschnitten „Stauung“ und „Trennung“ der einzelnen Klassen und den Angaben auf den Stoffseiten der Anlage in einem Laderaum gestaut werden dürfen.“

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Aussteller des Verlaidescheins hat alle weiteren für die Beförderung erforderlichen Unterlagen in dem Verlaideschein zu vermerken und diesem beizufügen.“

- e) In Absatz 6 werden die Worte „oder seinem Vertreter“ gestrichen.

- f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Werden verpackte gefährliche Güter in Containern verladen, ist von den für die Beladung des Containers Verantwortlichen die in der Anlage, Allgemeine Einleitung, Nr. 12.3.7 geforderte Bescheinigung (Container-Packzertifikat) auszustellen. Die Bescheinigung (Container-Packzertifikat) ist dem Verlaideschein beizufügen oder ihr Inhalt ist im Verlaideschein aufzunehmen.“

- g) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht bei Beförderungen von Gasen oder flüssigen gefährlichen Gütern in Tankschiffen nach § 11 a Abs. 2.“

11. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Unfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen

(1) Der Hersteller oder Vertreiber der gefährlichen Güter muß in der Bescheinigung (Verantwortliche Erklärung) nach § 8 Abs. 1 für jedes gefährliche Gut

1. die Merkblattnummer für Unfall-Maßnahmen (EmS-Nr) und
2. die Merkblattnummer für Erste-Hilfe-Maßnahmen (MFAG-Tafel-Nr)

aus dem Gesamtverzeichnis der Anlage angeben.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind anzuwenden, soweit nicht Beförderungen nach Abschnitt 18 der Allgemeinen Einleitung der Anlage durchgeführt werden.

(3) Für gefährliche Güter, bei denen im Gesamtverzeichnis der Anlage keine Merkblattnummern festgelegt sind, muß der Hersteller oder Vertreiber der gefährlichen Güter die Merkblattnummern in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Hinweise im Gesamtverzeichnis festlegen. In Zweifelsfällen muß er die Bundesanstalt für Materialprüfung beteiligen.

(4) Ist nach den in § 12 Abs. 2 Satz 1 genannten Richtlinien im Einzelfall die Bundesanstalt für Materialprüfung zu beteiligen, muß der Hersteller oder Vertreiber gefährlicher Güter dies vor Beginn der erstmaligen Beförderung eines Gutes veranlassen. Die mit der Bundesanstalt für Materialprüfung abgestimmten Notfallausrüstungen, Schutz- und Unfallmaßnahmen sind in der Verantwortlichen Erklärung oder in einer dieser Erklärung beizufügenden Aufstellung anzugeben.

(5) Der Aussteller des Verlatescheins hat die Merkblattnummern und die Angaben nach Absatz 4 in den Verlateschein zu übernehmen oder die entsprechende Aufstellung nach Absatz 4 dem Verlateschein beizufügen."

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gefährliche Güter nach § 4 Abs. 1 bis 3 dürfen auf einem Seeschiff erst verladen werden, wenn der Verlateschein nach § 8 Abs. 2, alle weiteren Unterlagen nach § 8 Abs. 5 und das Container-Packzertifikat nach § 8 Abs. 7 sowie die Aufstellung nach § 9 Abs. 4 Satz 2 dem Schiffsführer oder einem Beauftragten ausgehändigt worden sind. Wird der Verlateschein vor der Verladung nicht dem Schiffsführer, sondern einem Beauftragten ausgehändigt, so hat dieser dafür zu sorgen, daß der Schiffsführer über alle Einzelheiten der zu ladenden gefährlichen Güter rechtzeitig vor der Verladung schriftlich unterrichtet und daß der Verlateschein dem Schiffsführer vor Verlassen des Hafens übergeben wird.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Gefährliche Güter dürfen ohne eine schriftliche Anweisung des Schiffsführers oder des Beauftragten auf einem Seeschiff nicht gestaut werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

13. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Beförderung unverpackter gefährlicher Güter

(1) Gefährliche Güter dürfen als Schüttladungen in Seeschiffen nur unter Beachtung der vom Bundesminister für Verkehr im Bundesanzeiger vom 5. Februar 1986 – Beilage 24 a – erlassenen „Richtlinien für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen“ befördert werden.

(2) Gase oder flüssige gefährliche Güter dürfen als Massengut nur in Tankschiffe umgeschlagen oder in Tankschiffen befördert werden, die sich im Hinblick auf Bauart, Ausrüstung und Betrieb dazu eignen. Gase oder Chemikalien, die in den nachstehend aufgeführten Codes namentlich genannt sind, dürfen nur in Tankschiffe umgeschlagen oder in Tankschiffen befördert werden, wenn mindestens die Anforderungen des im Bundesanzeiger vom 9. August 1983 – Beilage 38/83 – bekanntgemachten

– Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut (IMCO-Res. A.328 (IX)) in der Fassung der Nachträge 1 bis 3 oder des

– Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (IMCO-Res. A.212 (VII)) in der Fassung der Nachträge 1 bis 9

erfüllt werden.

(3) Die Eignung von Tankschiffen zur Beförderung von Gasen oder flüssigen gefährlichen Gütern als Massengut ist durch ein Zeugnis nachzuweisen. Für Tankschiffe, auf welche die in Absatz 2 Satz 2 genannten Vorschriften anzuwenden sind, ist die Eignung durch ein Zeugnis nach den Mustern nach Absatz 2 Satz 2 genannten Vorschriften nachzuweisen. Für Tankschiffe, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, wird das Zeugnis von der See-Berufsgenossenschaft ausgestellt. Sofern die Sicherheit gewährleistet ist, kann die See-Berufsgenossenschaft von Absatz 2 Satz 2 abweichende Anforderungen an die Bauart, die Ausrüstung und den Betrieb der Tankschiffe im Zeugnis festlegen. Das Zeugnis ist während der Beförderung der genannten gefährlichen Güter an Bord mitzuführen. Dieses Zeugnis ist zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

(4) Tankschiffe unter fremder Flagge dürfen anstelle der in Absatz 2 Satz 2 genannten amtlichen deutschen Übersetzungen auch den von der International Maritime Organization (IMO) bekanntgemachten internationalen Codes entsprechen. In diesen Fällen ist die Eignung von Tankschiffen unter fremder Flagge zur Beförderung von Gasen oder flüssigen gefährlichen Gütern als Massengut durch ein von der jeweiligen nationalen Schiffssicherheitsbehörde oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft ausgestelltes Zeugnis nachzuweisen. Das Zeugnis ist an Bord von Tankschiffen unter fremder Flagge mitzuführen. Dieses Zeugnis ist zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen.“

14. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Mitführen von Unterlagen auf Seeschiffen

(1) Auf jedem Seeschiff, das gefährliche Güter befördert, ist eine besondere Liste oder ein besonderes Verzeichnis an Bord mitzuführen, in dem die an Bord befindlichen gefährlichen Güter mit ihrer Klasse aufgeführt sind und aus welcher der Platz, an dem sie geladen sind, ersichtlich ist. Anstelle der besonderen Liste oder des besonderen Verzeichnisses kann ein ausführlicher Stauplan mitgeführt werden, in dem alle gefährlichen Güter an Bord nach Klassen bezeichnet ausgewiesen sind.

(2) Auf Seeschiffen, die gefährliche Güter in verpackter Form oder als Schüttladung befördern, müssen eine Textausgabe der

1. „Richtlinien über Unfall-Maßnahmen-RM 002-“ (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 41/84 vom 14. August 1984) und der

2. „Richtlinien über Erste-Hilfe-Maßnahmen-RM 003-“ (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 64/84 vom 14. Dezember 1984)

an Bord mitgeführt werden. Auf Tankschiffen muß nur eine Textausgabe der in Nummer 2 genannten Richtlinien mitgeführt werden. Bei Seeschiffen unter fremder Flagge ist den Vorschriften nach den Sätzen 1 und 2 genügt, wenn sie die von der International Maritime Organization (IMO) bekanntgemachten vergleichbaren internationalen Codes an Bord mitführen.

(3) Der Schiffsführer hat die nach § 1 Abs. 5 und § 8 Abs. 6 sowie nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Unterlagen zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen.“

15. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Unterrichtung und Ausrüstung

(1) Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß die Besatzung darüber unterrichtet wird, daß sich gefährliche Güter an Bord befinden, wo sie gestaut sind, welche Gefahren von ihnen ausgehen können und welches Verhalten insbesondere bei Unregelmäßigkeiten erforderlich ist.

(2) Werden an Bord nicht zur Besatzung gehörende Personen beschäftigt, hat der Schiffsführer dafür zu sorgen, daß die für ihren Einsatz Verantwortlichen darüber unterrichtet werden, daß sich gefährliche Güter an Bord befinden und umgeschlagen werden. Hierbei ist der Stauplatz anzugeben.

(3) Werden gefährliche Güter auf Seeschiffen befördert, für die nach den in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Richtlinien besondere Schutzausrüstungen erforderlich sind, muß der Reeder das Schiff entsprechend ausrüsten. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß diese Ausrüstung sich jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befindet.

(4) Auf Seeschiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen und die gefährliche Güter befördern, muß der Reeder dafür sorgen, daß die in § 1 Abs. 5 genannten Vorschriften sowie die in § 12 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Richtlinien an Bord mitgeführt werden. Seeschiffe unter fremder Flagge dürfen anstelle der in Satz 1 genannten Richtlinien die entsprechenden internationalen Codes an Bord mitführen.“

16. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „oder sein Vertreter haben sicherzustellen“ durch die Worte „hat dafür zu sorgen“ ersetzt.

17. In § 15 werden die Worte „haben der Schiffsführer oder sein Vertreter“ durch die Worte „hat der Schiffsführer“ ersetzt.

18. In § 16 Abs. 2 werden die Worte „oder sein Vertreter ist verpflichtet,“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Im Eingangssatz sowie in Nummer 1 wird die Angabe „55 °C“ durch die Angabe „61 °C“ ersetzt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Alle Einrichtungen, die beim Umschlag benutzt werden, müssen betriebssicher sein. Insbesondere dürfen nur betriebssichere Schläuche und Verbindungen verwendet werden. Beim Umschlag von brennbaren Gasen oder brennbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt bis 61 °C ist mit Hilfe eines Isolierflansches oder eines kurzen elektrisch nichtleitenden Schlauchstückes an den Enden der elektrisch leitenden Schlauchleitungen oder Rohrverbindungen eine wirksame Potentialtrennung zwischen Seeschiff und Umschlaganlage oder dem anderen Seeschiff herzustellen. Die vom isolierenden Zwischenstück abgehenden Schlauchleitungen oder Rohrverbindungen müssen elektrisch leitfähig sein und mit der Umschlaganlage, zu der sie führen, oder den Seeschiffen, an denen sie angeschlossen sind, elektrisch leitend verbunden sein. Während des Umschlages dürfen diese und andere Verbindungen weder hergestellt noch getrennt werden. Ferner muß sichergestellt sein, daß die Potentialtrennung nicht durch andere betrieblich bedingte Verbindungen zwischen Seeschiff und Umschlaganlage oder anderem Seeschiff aufgehoben wird.“

c) In Nummer 4 Satz 1 wird das Wort „Erdungen“ durch die Worte „Isolierungen, leitende Verbindungen“ und in Satz 2 das Wort „sicherstellen“ durch die Worte „dafür zu sorgen“ ersetzt.

d) Nummer 5 wird gestrichen.

e) Nummer 6 wird Nummer 5.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer die Beschädigung von Versandstücken, Straßen- und Schienenfahrzeugen, Frachtcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder Ladungseinheiten (Unit Loads) bemerkt, hat dies dem Schiffsführer oder dem sonst für den Umschlag Verantwortlichen zu melden. Der Unterrichtete hat die erforderlichen Maßnahmen gegen eine Ausweitung der durch die Beschädigung möglichen Gefahren zu treffen. Er hat die nach Landesrecht zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „oder dessen Vertreter“ gestrichen.

21. Die Zwischenüberschrift des Abschnittes V erhält folgende Fassung:

„V. Bußgeldvorschriften, Schlußvorschriften“.

22. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hersteller oder Vertreiber gefährlicher Güter
 - a) entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 gefährliche Güter zur Beförderung übergibt,
 - b) entgegen § 5 für gefährliche Güter Verpackungen verwendet, die den Anforderungen für das betreffende Gut nicht entsprechen,
 - c) entgegen § 6 gefährliche Güter zusammenpackt,
 - d) entgegen § 7 nicht oder nicht wie dort vorgeschrieben kennzeichnet, plakatiert oder beschriftet,
 - e) entgegen § 8 Abs. 1 die Bescheinigung (Verantwortliche Erklärung) nicht oder mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben übergibt,
 - f) entgegen § 9 Abs. 1 in der Bescheinigung (Verantwortliche Erklärung) die Merkblattnummern für Unfall- oder für Erste-Hilfe-Maßnahmen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 nicht die Beteiligung der Bundesanstalt für Materialprüfung veranlaßt,
 - h) entgegen § 11 a Abs. 2 Satz 2 Gase oder Chemikalien in ein Tankschiff umschlägt oder in einem Tankschiff befördern läßt oder
2. als Aussteller des Verladescheins entgegen
 - a) § 8 Abs. 2 Satz 2 in den Verladeschein die Angaben aus der Bescheinigung (Verantwortliche Erklärung) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übernimmt,
 - b) § 8 Abs. 4 andere als die dort genannten Güter zusammen in einem Verladeschein aufführt,
 - c) § 8 Abs. 5 dem Verladeschein die erforderlichen weiteren Unterlagen nicht oder nicht vollständig beifügt,
 - d) § 8 Abs. 6 den Verladeschein oder beizufügende Unterlagen dem Schiffsführer nicht oder nicht vollständig übergibt oder
 - e) § 8 Abs. 7 Satz 2 die Bescheinigung (Container-Packzertifikat) dem Verladeschein nicht beifügt oder den Inhalt der Bescheinigung (Container-Packzertifikat) in den Verladeschein nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufnimmt oder
3. als für die Beladung der Container Verantwortlicher entgegen
 - a) § 7 Abs. 1 Satz 1 Frachtcontainer nicht oder nicht wie dort vorgeschrieben kennzeichnet oder plakatiert,
 - b) § 7 Abs. 2 Frachtcontainer nicht oder nicht wie dort vorgeschrieben kennzeichnet,
 - c) § 7 Abs. 4 den Frachtcontainer nicht dauerhaft kennzeichnet oder

- d) § 8 Abs. 7 Satz 1 die Bescheinigung (Container-Packzertifikat) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt oder
4. als für den Umschlag Verantwortlicher
 - a) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 gefährliche Güter vor Aushändigung der dort aufgeführten Unterlagen an den Schiffsführer oder einen Beauftragten verläßt,
 - b) entgegen § 11 Abs. 4 gefährliche Güter ohne schriftliche Anweisung des Schiffsführers oder seines Beauftragten auf Seeschiffen staut,
 - c) entgegen § 11 Abs. 5 verläßt,
 - d) entgegen § 11 a Abs. 2 Satz 2 Gase oder Chemikalien in ein Tankschiff umschlägt,
 - e) entgegen § 21 Nr. 4 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß alle Verbindungen einwandfrei hergestellt sind,
 - f) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft,
 - g) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 3 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
 - h) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr nicht trifft oder
 - i) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder
5. als Reeder
 - a) entgegen § 11 a Abs. 2 Satz 2 Gase oder Chemikalien in einem Tankschiff befördert,
 - b) entgegen § 11 a Abs. 3 Satz 1 oder 2 die Eignung nicht durch ein Zeugnis nachweist,
 - c) einer vollziehbaren Auflage im Zeugnis nach § 11 a Abs. 3 Satz 4 zuwiderhandelt,
 - d) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 ein Seeschiff nicht oder nicht vollständig mit der besonderen Schutzausrüstung ausrüstet oder
 - e) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß eine Textausgabe der in § 1 Abs. 5 genannten Vorschriften sowie der in § 12 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Richtlinien an Bord mitgeführt werden oder
6. als Beauftragter

entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß der Schiffsführer vor der Verladung schriftlich unterrichtet oder der Verladeschein vor Verlassen des Hafens übergeben wird oder
7. als Schiffsführer
 - a) entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 gefährliche Güter befördert,
 - b) entgegen § 1 Abs. 5 Satz 1 einen Abdruck dieser Verordnung an Bord nicht mitführt,
 - c) entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Regelungen nach § 11 a Abs. 1 oder 2 Satz 2 nicht mitführt,
 - d) entgegen § 5 gefährliche Güter in Verpackungen befördert, die den Anforderungen für das betreffende Gut nicht entsprechen,

- e) entgegen § 8 Abs. 6 den Verlareschein oder die beizufügenden Unterlagen nicht mitführt,
- f) entgegen § 11 Abs. 5 verläßt,
- g) entgegen § 11 a Abs. 2 Satz 2 Gase oder Chemikalien in einem Tankschiff befördert,
- h) einer vollziehbaren Auflage im Zeugnis nach § 11 a Abs. 3 Satz 4 zuwiderhandelt,
- i) entgegen § 11 a Abs. 3 Satz 5 oder Abs. 4 Satz 3 das Zeugnis nicht mitführt,
- j) entgegen § 11 a Abs. 3 Satz 6 oder Abs. 4 Satz 4 das Zeugnis zuständigen Personen auf Verlangen nicht vorlegt,
- k) entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die besondere Liste oder das besondere Verzeichnis an Bord nicht mitführt,
- l) entgegen § 12 Abs. 2 die dort aufgeführten Vorschriften nicht oder nicht vollständig mitführt,
- m) entgegen § 12 Abs. 3 Unterlagen zuständigen Personen auf Verlangen nicht vorlegt,
- n) entgegen § 13 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß die Besatzung unterrichtet wird,
- o) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß die für den Einsatz Verantwortlichen unterrichtet werden,
- p) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß die Schutzausrüstung sich jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befindet,
- q) entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß die Ladung regelmäßig kontrolliert wird,
- r) entgegen § 16 Abs. 2 den Bereich für das Rauchverbot nicht festlegt,
- s) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft,
- t) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 3 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
- u) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr nicht trifft oder
- v) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder

8. als für die Aufsicht Verantwortlicher

entgegen § 21 Nr. 5 Satz 1 die Betriebssicherheit der Schläuche oder Anschlußstücke nicht überwacht.

(2) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 im Bereich der hohen See, der Bundeswasserstraßen und bundeseigenen Häfen sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zuständig, im übrigen die nach Landesrecht zuständigen Behörden.“

23. § 26 enthält folgende Fassung:

„§ 26

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum 31. Dezember 1986 kann von der Angabe der Merkblattnummern für Unfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen in der Bescheinigung (Verantwortliche Erklärung) abgesehen werden, wenn der Hersteller oder Vertreiber der gefährlichen Güter der Sendung für jedes gefährliche Gut oder eine Gruppe von gefährlichen Gütern Unfallmerkblätter beigibt, die den Anforderungen des § 9 dieser Verordnung in der Fassung vom 5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017), geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1982 (BGBl. I S. 1113), entsprechen. In der Bescheinigung (Verantwortliche Erklärung) ist die Beigabe der Unfallmerkblätter zu vermerken.

(2) Die auf Grund früher geltender Fassungen des § 3 dieser Verordnung erteilten Ausnahmegenehmigungen treten mit Ablauf des 30. Juni 1987 außer Kraft.“

24. Die Anlage *) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Schiffssicherungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1984 (BGBl. I S. 1089) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Abs. 12 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Tankschiffe haben bei der Beförderung von Gasen oder flüssigen gefährlichen Gütern als Massengut das in § 11 a Abs. 3 Satz 1 oder 2 der Gefahrgutverordnung See genannte Zeugnis an Bord mitzuführen.“
2. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Tankschiffe haben bei der Beförderung von Gasen oder flüssigen gefährlichen Gütern als Massengut das in § 11 a Abs. 4 Satz 2 der Gefahrgutverordnung See genannte Zeugnis an Bord mitzuführen.“
3. § 16 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die See-Berufsgenossenschaft und das Deutsche Hydrographische Institut überwachen im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 3 die Einhaltung dieser Verordnung und die Einhaltung der sich aus § 11 a Abs. 2 bis 4 der Gefahrgutverordnung See für Tankschiffe ergebenden Anforderungen und führen die dazu erforderlichen Kontrollen durch.“
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach der Jahreszahl „1973/78“ die Worte „oder nach § 11 a Abs. 3 Satz 1, 2 oder Abs. 4 Satz 2 der Gefahrgutverordnung See“ eingefügt;

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

b) in Absatz 3 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. wenn es nicht das in § 11 a Abs. 3 Satz 1, 2 oder Abs. 4 Satz 1 der Gefahrgutverordnung See genannte Zeugnis mitführt oder im Hinblick auf Bauart, Ausrüstung oder Betrieb zur Beförderung von Gasen oder flüssigen gefährlichen Gütern als Massengut nicht geeignet ist.“;

c) in Absatz 4 Satz 1 werden nach der Jahreszahl „1973/78“ die Worte „oder nach § 11 a Abs. 3 Satz 1, 2 oder Abs. 4 Satz 2 der Gefahrgutverordnung See“ eingefügt.

5. § 74 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. entgegen § 13 Abs. 12 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß die in § 13 Abs. 12 Satz 1 genannten Zeugnisse an Bord mitgeführt werden,“;

b) in Nummer 7 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 3

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung See in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Bekanntmachung
der Neufassung der Gefahrgutverordnung See
Vom 27. Juni 1986

Auf Grund des Artikels 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 953) wird nachstehend der Wortlaut der Gefahrgutverordnung See in der ab 1. August 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 19. August 1978 in Kraft getretene Gefahrgutverordnung See vom 5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017),
2. die am 1. September 1982 in Kraft getretene 1. See-Gefahrgut-Änderungsverordnung vom 27. Juli 1982 (BGBl. I S. 1113),
3. die am 19. September 1985 in Kraft getretene Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918),
4. die am 1. August 1986 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 3 Abs. 1, 2, 3 und 5, des § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) sowie nach § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
- zu 2. des § 3 Abs. 1 und 2 und des § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter sowie des § 25 der Gefahrgutverordnung See,
- zu 3. des § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter,
- zu 4. des § 3 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, des § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918), des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314) sowie nach § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80).

Bonn, den 27. Juni 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

**Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
(Gefahrgutverordnung See – GGVSee)**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beförderung (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter) gefährlicher Güter mit Seeschiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen. Von den Vorschriften des Absatzes 4 und der §§ 4 bis 9 darf abgewichen werden, soweit das maßgebende Recht des ausländischen Ladehafens abweichende Regelungen vorschreibt oder zuläßt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Beförderung gefährlicher Güter mit Fahrzeugen der Streitkräfte, des Bundesgrenzschutzes, der Polizeien und Kampfmittelräumdienste der Länder, soweit dies Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben oder die Aufgaben der Kampfmittelräumung erfordern.

(3) Für Seeschiffe fremder Flaggen, die gefährliche Güter befördern, gelten:

1. wenn sie im Geltungsbereich dieser Verordnung gefährliche Güter laden, die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme des Absatzes 5 Satz 1;
2. wenn sie im Geltungsbereich dieser Verordnung einen Ort zum Löschen oder zum Aufenthalt anlaufen, der § 1 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie die §§ 2, 3 und 11 a bis 24 dieser Verordnung;
3. beim Durchfahren des Geltungsbereiches dieser Verordnung die Bestimmungen des Kapitels VII des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141) sowie der § 1 Abs. 5 Satz 2 und 3 und die §§ 11 a bis 16, 22 und 24 dieser Verordnung.

(4) Gefährliche Güter dürfen zur Beförderung auf Seeschiffen nur übergeben und auf Seeschiffen nur befördert werden, wenn dies nach dem Gesamtverzeichnis und den Stoffseiten der Klassen 1 bis 9 der Anlage zugelassen ist. Für zur Beförderung zugelassene gefährliche Güter müssen die Bedingungen dieser Verordnung in den Abschnitten I bis IV sowie der Anlage, Allgemeine Einleitung und Klassen 1 bis 9, eingehalten werden.

(5) Auf Seeschiffen, die gefährliche Güter befördern, muß ein Abdruck dieser Verordnung an Bord mitgeführt werden. Bei der Beförderung unverpackter gefährlicher Güter braucht die Anlage zu dieser Verordnung nicht an Bord mitgeführt zu werden; in diesem Fall müssen jedoch die für das betreffende Seeschiff jeweils geltenden Regelungen nach § 11 a Abs. 1 oder 2 Satz 2 mitgeführt werden. Bei Seeschiffen unter fremder Flagge genügt es, wenn sie die von der International Maritime Organization (IMO) bekanntgemachten vergleichbaren Codes an Bord mitführen.

§ 1 a

Sicherheitspflichten

Die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und die Auswirkungen etwaiger Schadensfälle so gering wie möglich zu halten.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Für die Durchführung dieser Verordnung sind folgende Behörden zuständig:

1. der Bundesminister für Verkehr,
2. die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen,
3. die nach Landesrecht zuständigen Behörden,
4. die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden,
5. die Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin,
6. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig,
7. das Bundesinstitut für Chemisch-Technische Untersuchungen, Heimerzheim,
8. das Bundesgesundheitsamt, Berlin,
9. die See-Berufsgenossenschaft, Hamburg.

(2) Nach Landesrecht zuständige Behörden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 sind die Verwaltungsbehörden des Landes, in dessen Gebiet

1. der Umschlagshafen oder,
2. falls das gefährliche Gut außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung geladen wird, der Löschhafen oder,
3. falls dieser nicht zum Geltungsbereich dieser Verordnung gehört, der Heimat- oder Registerhafen liegt.

(3) Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 sind

1. in den Häfen die nach Landesrecht zuständigen Behörden,
2. auf den Bundeswasserstraßen und in den bundeseigenen Häfen die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nordwest und Nord sowie die ihnen nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsämter. Als Schifffahrtspolizeibehörden bedienen sie sich der Vollzugshilfe der Wasserschutzpolizei der Länder nach den Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Aufgaben des

Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977, BGBl. I S. 1314).

(4) Die Behörden nach Absatz 1 nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen in der Anlage unter „Zusätzlich gilt“ ausdrücklich zugewiesen sind.

§ 3

Ausnahmen

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann auf Antrag für Einzelfälle oder für bestimmte Antragsteller allgemein Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

(2) Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn

1. der technische Fortschritt dies rechtfertigt, das Gut sonst von der Beförderung ausgeschlossen wäre oder die Einhaltung einer Bestimmung unzumutbar wäre und wenn
2. sichergestellt ist, daß die Sicherheitsvorkehrungen, die nach den vom Gut ausgehenden Gefahren erforderlich sind, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Entsprechen die Sicherheitsvorkehrungen diesem Stand nicht, so muß die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden können.

(3) Der Antragsteller hat das Gutachten eines Sachverständigen für gefährliche Güter, für Schiffs- und Behälterbau oder für andere mit der Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen zusammenhängende Fragen über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 letzter Satz müssen in diesem Gutachten auch die verbleibenden Gefahren dargestellt werden. Außerdem muß begründet werden, weshalb die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen wird. Der Bundesminister für Verkehr oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden können die Vorlage weiterer Gutachten auf Kosten des Antragstellers verlangen oder im Einvernehmen mit dem Antragsteller weitere Gutachten selbst anfordern.

(4) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können in ihrem Zuständigkeitsbereich abweichend von den Absätzen 2 und 3 auf Antrag für Einzelfälle Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn die Sicherheit während der Beförderung gewährleistet ist.

(5) Werden Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 4 zugelassen, so sind diese schriftlich und unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu erteilen, daß sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen. Die Ausnahmen dürfen auf die Dauer von höchstens 3 Jahren erteilt werden.

II. Voraussetzungen für die Verladung gefährlicher Güter

§ 4

Gefährliche Güter

(1) Gefährliche Güter sind Stoffe, Gegenstände, Mischungen oder Lösungen, die unter die jeweilige

Begriffsbestimmung für die Klassen 1 bis 9 der Anlage zu dieser Verordnung fallen. Sie sind im Gesamtverzeichnis der Anlage mit ihrem richtigen technischen Namen in deutscher und englischer Sprache aufgeführt. Gefährliche Güter, die im Gesamtverzeichnis nicht genannt sind, müssen unter dem für sie zutreffenden Begriff „Nicht anderweitig genannt (N.A.G.)“ der jeweiligen Klasse befördert werden.

(2) Im Gesamtverzeichnis nicht namentlich aufgeführte Mischungen oder Lösungen von gefährlichen mit ungefährlichen Gütern sind nach den gleichen Anforderungen wie für das namentlich aufgeführte gefährliche Gut zu befördern, wenn sie eine dem ungemischten oder ungelösten gefährlichen Gut vergleichbare Gefahr aufweisen.

(3) Mischungen und Lösungen mehrerer gefährlicher Güter untereinander sind in diejenige Klasse einzuordnen, die der den Mischungen oder Lösungen innewohnenden größten Gefahr entspricht. Die Rangfolge der Gefahren bestimmt sich nach Unterabschnitt 5.2 der Allgemeinen Einleitung der Anlage.

(4) Gefährliche Güter sind auch Güter, die in dem in § 11 a Abs. 2 genannten Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut, Kapitel VI namentlich aufgeführt sind, sofern sie in Tankschiffen befördert werden.

§ 5

Verpackung gefährlicher Güter

(1) Für die Beförderung gefährlicher Güter der Klassen 1, 3 bis 6.2 sowie 8 und 9 dürfen nur die dort für das betreffende Gut jeweils vorgeschriebenen oder zugelassenen Verpackungen verwendet werden, die nach einem Baumuster hergestellt worden sind, das hinsichtlich der Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung den vom Bundesminister für Verkehr im Bundesanzeiger vom 24. August 1985 bekanntgegebenen

- Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter – R 002 – und
- Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 – entsprechen.

(2) Für die Beförderung gefährlicher Güter der Klassen 2 und 7 dürfen nur die dort für das betreffende Gut jeweils vorgeschriebenen oder zugelassenen Verpackungen verwendet werden, die den Bestimmungen in der Anlage, Klassen 2 und 7, entsprechen.

§ 6

Zusammenpackung

(1) Verschiedene gefährliche Güter einer Klasse dürfen miteinander oder mit nicht gefährlichen Gütern zusammengepackt werden, wenn sie miteinander verträglich sind.

(2) Verschiedene gefährliche Güter mehrerer Klassen dürfen miteinander oder mit sonstigen Gütern zusammengepackt werden, wenn sie miteinander verträglich sind und für die betreffenden Klassen in der Anlage, Allgemeine

Einleitung Nr. 15.8.6 oder in den Einleitungen und auf den Stoffseiten der Anlage in den einzelnen Klassen keine Trennung vorgeschrieben ist.

(3) Bei der Zusammenpackung sind die Verpackungsvorschriften für das gefährlichste Gut unter Berücksichtigung seiner Verpackungsgruppe einzuhalten.

§ 7

Kennzeichnung und Beschriftung

(1) Versandstücke, Straßen- und Schienenfahrzeuge, Frachtcontainer, ortsbewegliche Tanks und Ladungseinheiten (Unit Loads) mit gefährlichen Gütern müssen bei der Beförderung mit Seeschiffen nach den Vorschriften der Anlage, Allgemeine Einleitung, Unterabschnitte 7.3 und 7.4 gekennzeichnet und plakatiert werden. Jedes Versandstück muß außerdem dauerhaft und gut lesbar mit dem richtigen technischen Namen des Stoffes oder Gegenstandes beschriftet werden.

(2) Versandstücke, Straßen- und Schienenfahrzeuge, Frachtcontainer, ortsbewegliche Tanks und Ladungseinheiten (Unit Loads) mit gefährlichen Gütern sind darüber hinaus auch entsprechend den Sekundärgefahren des Gutes, auch wenn dies nach der Anlage, Allgemeine Einleitung, Unterabschnitte 7.3 und 7.4 nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, zu kennzeichnen. In diesem Falle müssen die für die Kennzeichnung von Sekundärgefahren verwendeten Gefahrzettel hinsichtlich Größe, Form und Farbe den vorgeschriebenen Mustern nach der Anlage, Allgemeine Einleitung, Unterabschnitt 8.3 entsprechen und dürfen in der unteren Spitze keine eine Klasse bezeichnende Nummer tragen.

(3) Zusätzliche Kennzeichen und Aufschriften sind zulässig; sie dürfen den Vorschriften der Absätze 1 und 2 nicht widersprechen.

(4) Die Kennzeichen sind dauerhaft aufzukleben, aufzudrucken, einzuprägen oder in einer anderen geeigneten Weise zu befestigen. Nur wenn dies nicht möglich ist, dürfen sie auch auf Täfelchen aus einem geeigneten Material aufgeklebt oder anderweitig angebracht werden.

§ 8

Beförderungspapiere

(1) Wer gefährliche Güter herstellt oder vertreibt, hat in den Fällen des § 4 Abs. 1 bis 3 demjenigen, der den Verlateschein (Schiffszettel) auszufüllen hat, eine Bescheinigung (Verantwortliche Erklärung) zu übergeben. In der Bescheinigung ist anzugeben:

- der richtige technische Name; für Gase der Klasse 2 muß zusätzlich die Gefahr angegeben werden, und zwar durch die Worte „entzündbar“, „oxydierend“, „giftig“ und/oder „ätzend“;
- die Nummer der Klasse und soweit vorhanden der Unterklasse; für Stoffe oder Gegenstände der Klasse 1 muß nach der Unterklasse die Verträglichkeitsgruppe und die Staukategorie angegeben werden;
- die U.N.-Nummer, die für den gefährlichen Stoff in dieser Anlage angegeben ist;
- die EmS-Nr.;
- die MFAG-Tafel-Nr.;

– Anzahl und Art der Versandstücke, die Gesamtmenge des beschriebenen Gefahrgutes (Volumen und Gewicht und bei explosiven Stoffen Nettogewicht des Explosivstoffes);

– der niedrigste Flammpunkt, wenn er unter 61 °C liegt.

Ferner ist in der Bescheinigung zu erklären:

1. daß die Klassifizierung, die Verpackung, die Bezeichnung mit dem richtigen technischen Namen und Kennzeichnung den Vorschriften der in der Anlage wiedergegebenen deutschen Übersetzung des „IMDG-Code“ entsprechen und daß die Güter sich in einem für die Beförderung geeigneten Zustand befinden,
2. falls die Güter mit anderen in einem Versandstück zusammengepackt sind, daß die Vorschriften in § 6 beachtet worden sind.

(2) Gefährliche Güter, die mit einem Seeschiff befördert werden sollen, müssen mit einem Verlateschein angeliefert werden. Der Aussteller des Verlatescheins hat die Angaben aus der Bescheinigung (Verantwortliche Erklärung) richtig und vollständig in den Verlateschein zu übernehmen. Im Verlateschein ist der Name des Ausstellers anzugeben.

(3) Der Verlateschein muß durch mindestens 10 mm breite, rote, durchbrochene Seitenstreifen gekennzeichnet werden.

(4) Güter einer oder verschiedener Klassen dürfen in einem Verlateschein zusammen aufgeführt werden, wenn diese Güter

1. in Versandstücken zusammengepackt sind,
2. in Ladungseinheiten (Unit Loads) oder Beförderungseinheiten zusammengeladen sind oder
3. an Bord von Seeschiffen nach den Abschnitten „Stauung“ und „Trennung“ der einzelnen Klassen und den Angaben auf den Stoffseiten der Anlage in einem Laderaum gestaut werden dürfen.

(5) Der Aussteller des Verlatescheins hat alle weiteren für die Beförderung erforderlichen Unterlagen in dem Verlateschein zu vermerken und diesem beizufügen.

(6) Der Verlateschein und die gegebenenfalls nach Absatz 5 beizufügenden Unterlagen sind dem Schiffsführer zu übergeben und bis zur Beendigung der Reise mitzuführen.

(7) Werden verpackte gefährliche Güter in Container verladen, ist von den für die Beladung des Containers Verantwortlichen die in der Anlage, Allgemeine Einleitung, Nr. 12.3.7 geforderte Bescheinigung (Container-Packzertifikat) auszustellen. Die Bescheinigung (Container-Packzertifikat) ist dem Verlateschein beizufügen oder ihr Inhalt ist im Verlateschein aufzunehmen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht bei Beförderungen von Gasen oder flüssigen gefährlichen Gütern in Tank Schiffen nach § 11 a Abs. 2.

§ 9

Unfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen

(1) Der Hersteller oder Vertreiber der gefährlichen Güter muß in der Bescheinigung (Verantwortliche Erklärung) nach § 8 Abs. 1 für jedes gefährliche Gut

1. die Merkblattnummer für Unfall-Maßnahmen (EmS-Nr) und
2. die Merkblattnummer für Erste-Hilfe-Maßnahmen (MFAG-Tafel-Nr)

aus dem Gesamtverzeichnis der Anlage angeben.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind anzuwenden, soweit nicht Beförderungen nach Abschnitt 18 der Allgemeinen Einleitung der Anlage durchgeführt werden.

(3) Für gefährliche Güter, bei denen im Gesamtverzeichnis der Anlage keine Merkblattnummern festgelegt sind, muß der Hersteller oder Vertreiber der gefährlichen Güter die Merkblattnummern in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Hinweise im Gesamtverzeichnis festlegen. In Zweifelsfällen muß er die Bundesanstalt für Materialprüfung beteiligen.

(4) Ist nach den in § 12 Abs. 2 Satz 1 genannten Richtlinien im Einzelfall die Bundesanstalt für Materialprüfung zu beteiligen, muß der Hersteller oder Vertreiber gefährlicher Güter dies vor Beginn der erstmaligen Beförderung eines Gutes veranlassen. Die mit der Bundesanstalt für Materialprüfung abgestimmten Notfallausrüstungen, Schutz- und Unfallmaßnahmen sind in der Verantwortlichen Erklärung oder in einer dieser Erklärung beizufügenden Aufstellung anzugeben.

(5) Der Aussteller des Verladescheins hat die Merkblattnummern und die Angaben nach Absatz 4 in den Verladeschein zu übernehmen oder die entsprechende Aufstellung nach Absatz 4 dem Verladeschein beizufügen.

§ 10

Weiterverladung auf Seeschiffe

(1) Wer von außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf dem Seeweg einkommende gefährliche Güter auf Seeschiffe in einer Verpackung weiterverladen will, die nicht der Anlage entspricht, muß dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde anmelden und glaubhaft machen, daß die Verpackung mindestens die gleiche Sicherheit gewährleistet, wie eine der für diese Güter in der Anlage vorgeschriebenen oder zugelassenen Verpackungen.

(2) Kann nicht glaubhaft gemacht werden, daß die Verpackung mindestens die gleiche Sicherheit gewährleistet, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Weiterverladung erlauben, wenn sie feststellt, daß die Weiterbeförderung ausreichend sicher durchgeführt werden kann.

§ 11

Anmeldung und Übernahme der Ladung

(1) Die Verladung gefährlicher Güter ist dem Beförderer so rechtzeitig anzukündigen, daß die Maßnahmen für die vorschriftsmäßige Verladung getroffen werden können. Die Anmeldung muß schriftlich bestätigt werden und alle für den Verladeschein geforderten Angaben enthalten.

(2) Gefährliche Güter nach § 4 Abs. 1 bis 3 dürfen auf einem Seeschiff erst verladen werden, wenn der Verladeschein nach § 8 Abs. 2, alle weiteren Unterlagen nach § 8 Abs. 5 und das Container-Packzertifikat nach § 8 Abs. 7 sowie die Aufstellung nach § 9 Abs. 4 Satz 2 dem Schiffsführer oder einem Beauftragten ausgehändigt worden sind.

Wird der Verladeschein vor der Verladung nicht dem Schiffsführer, sondern einem Beauftragten ausgehändigt, so hat dieser dafür zu sorgen, daß der Schiffsführer über alle Einzelheiten der zu ladenden gefährlichen Güter rechtzeitig vor der Verladung schriftlich unterrichtet und daß der Verladeschein dem Schiffsführer vor Verlassen des Hafens übergeben wird.

(3) Wird der Verladeschein nach Absatz 2 dem Beförderer rechtzeitig übergeben, so bedarf es keiner besonderen Anmeldung nach Absatz 1.

(4) Gefährliche Güter dürfen ohne eine schriftliche Anweisung des Schiffsführers oder des Beauftragten auf einem Seeschiff nicht gestaut werden.

(5) Versandstücke, Straßen- und Schienenfahrzeuge, Frachtcontainer, ortbewegliche Tanks oder Ladungseinheiten (Unit Loads) mit gefährlichen Gütern, die sich in einem Zustand befinden, der eine sichere Beförderung nicht zuläßt, dürfen nicht verladen werden.

§ 11 a

Beförderung unverpackter gefährlicher Güter

(1) Gefährliche Güter dürfen als Schüttladungen in Seeschiffen nur unter Beachtung der vom Bundesminister für Verkehr im Bundesanzeiger vom 5. Februar 1986 – Beilage 24 a – erlassenen „Richtlinien für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen“ befördert werden.

(2) Gase oder flüssige gefährliche Güter dürfen als Massengut nur in Tankschiffe umgeschlagen oder in Tankschiffen befördert werden, die sich im Hinblick auf Bauart, Ausrüstung und Betrieb dazu eignen. Gase oder Chemikalien, die in den nachstehend aufgeführten Codes namentlich genannt sind, dürfen nur in Tankschiffe umgeschlagen oder in Tankschiffen befördert werden, wenn mindestens die Anforderungen des im Bundesanzeiger vom 9. August 1983 – Beilage 38/83 – bekanntgemachten

– Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut [IMCO-Res. A.328 (IX)] in der Fassung der Nachträge 1 bis 3 oder des

– Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut [IMCO-Res. A.212 (VII)] in der Fassung der Nachträge 1 bis 9

erfüllt werden.

(3) Die Eignung von Tankschiffen zur Beförderung von Gasen oder flüssigen gefährlichen Gütern als Massengut ist durch ein Zeugnis nachzuweisen. Für Tankschiffe, auf welche die in Absatz 2 Satz 2 genannten Vorschriften anzuwenden sind, ist die Eignung durch ein Zeugnis nach den Mustern der nach Absatz 2 Satz 2 genannten Vorschriften nachzuweisen. Für Tankschiffe, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, wird das Zeugnis von der See-Berufsgenossenschaft ausgestellt. Sofern die Sicherheit gewährleistet ist, kann die See-Berufsgenossenschaft von Absatz 2 Satz 2 abweichende Anforderungen an die Bauart, die Ausrüstung und den Betrieb der Tankschiffe im Zeugnis festlegen. Das Zeugnis ist wäh-

rend der Beförderung der genannten gefährlichen Güter an Bord mitzuführen. Dieses Zeugnis ist zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

(4) Tankschiffe unter fremder Flagge dürfen an Stelle der in Absatz 2 Satz 2 genannten amtlichen deutschen Übersetzungen auch den von der International Maritime Organization (IMO) bekanntgemachten internationalen Codes entsprechen. In diesen Fällen ist die Eignung von Tankschiffen unter fremder Flagge zur Beförderung von Gasen oder flüssigen gefährlichen Gütern als Massengut durch ein von der jeweiligen nationalen Schiffssicherheitsbehörde oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft ausgestelltes Zeugnis nachzuweisen. Das Zeugnis ist an Bord von Tankschiffen unter fremder Flagge mitzuführen. Dieses Zeugnis ist zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

III. Sicherheitsmaßnahmen auf Seeschiffen

§ 12

Mitführen von Unterlagen auf Seeschiffen

(1) Auf jedem Seeschiff, das gefährliche Güter befördert, ist eine besondere Liste oder ein besonderes Verzeichnis an Bord mitzuführen, in dem die an Bord befindlichen gefährlichen Güter mit ihrer Klasse aufgeführt sind und aus welcher der Platz, an dem sie geladen sind, ersichtlich ist. An Stelle der besonderen Liste oder des besonderen Verzeichnisses kann ein ausführlicher Stauplan mitgeführt werden, in dem alle gefährlichen Güter an Bord nach Klassen bezeichnet ausgewiesen sind.

(2) Auf Seeschiffen, die gefährliche Güter in verpackter Form oder als Schüttladung befördern, müssen eine Textausgabe der

1. „Richtlinien über Unfall-Maßnahmen – RM 002 –“ (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 41/84 vom 14. August 1984) und der
2. „Richtlinien über Erste-Hilfe-Maßnahmen – RM 003 –“ (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 64/84 vom 14. Dezember 1984)

an Bord mitgeführt werden. Auf Tankschiffen muß nur eine Textausgabe der in Nummer 2 genannten Richtlinien mitgeführt werden. Bei Seeschiffen unter fremder Flagge ist den Vorschriften nach den Sätzen 1 und 2 genügt, wenn sie die von der International Maritime Organization (IMO) bekanntgemachten vergleichbaren internationalen Codes an Bord mitführen.

(3) Der Schiffsführer hat die nach § 1 Abs. 5 und § 8 Abs. 6 sowie nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Unterlagen zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

§ 13

Unterrichtung und Ausrüstung

(1) Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß die Besatzung darüber unterrichtet wird, daß sich gefährliche Güter an Bord befinden, wo sie gestaut sind, welche Gefahren von ihnen ausgehen können und welches Verhalten insbesondere bei Unregelmäßigkeiten erforderlich ist.

(2) Werden an Bord nicht zur Besatzung gehörende Personen beschäftigt, hat der Schiffsführer dafür zu sorgen, daß die für ihren Einsatz Verantwortlichen darüber

unterrichtet werden, daß sich gefährliche Güter an Bord befinden und umgeschlagen werden. Hierbei ist der Stauplatz anzugeben.

(3) Werden gefährliche Güter auf Seeschiffen befördert, für die nach den in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Richtlinien besondere Schutzausrüstungen erforderlich sind, muß der Reeder das Schiff entsprechend ausrüsten. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß diese Ausrüstung sich jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befindet.

(4) Auf Seeschiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen und die gefährliche Güter befördern, muß der Reeder dafür sorgen, daß die in § 1 Abs. 5 genannten Vorschriften sowie die in § 12 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Richtlinien an Bord mitgeführt werden. Seeschiffe unter fremder Flagge dürfen an Stelle der in Satz 1 genannten Richtlinien die entsprechenden internationalen Codes an Bord mitführen.

§ 14

Behandlung der Ladung

(1) Bei der Beförderung und Behandlung gefährlicher Güter ist besondere Sorgfalt anzuwenden.

(2) Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß die Ladung während der Beförderung regelmäßig kontrolliert wird. Art und Umfang der Kontrolle sind den Umständen des Einzelfalles anzupassen.

§ 15

Unterrichtung des Bundesministers für Verkehr

Wenn während der Beförderung schwerwiegende Mängel an Versandstücken, Straßen- und Schienenfahrzeugen, Frachtcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder Ladungseinheiten (Unit Loads) festgestellt werden oder sich im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter schwerwiegende Unfälle ereignen, hat der Schiffsführer für die Unterrichtung des Bundesministers für Verkehr zu sorgen.

§ 16

Verbot des Rauchens und des Gebrauchs von Feuer und offenem Licht

(1) Auf allen Seeschiffen, die gefährliche Güter befördern, ist im Bereich der Ladung das Rauchen und die Verwendung von Feuer und offenem Licht verboten.

(2) Der Schiffsführer hat den in Absatz 1 genannten Bereich festzulegen und für die Befolgung des Verbotes zu sorgen.

§ 17

Elektrische Anlagen in Laderäumen

(1) Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff, ausgenommen solche der Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S, entzündbare Gase oder entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 23 °C dürfen nur auf solchen Seeschiffen unter Deck verladen oder gelöscht werden, deren elektrische Anlagen in den Laderäumen den Absätzen 2 und 3 entsprechen. Die Betriebssicherheit muß bei Seeschiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, von der See-Berufsgenossenschaft, bei Seeschiffen unter fremder Flagge durch die jeweilige nationale Schiffssicherheitsbehörde anerkannt sein.

(2) Fest installierte elektrische Anlagen und Verkabelungen müssen in den betreffenden Laderäumen so ausgeführt sein, daß sie während des Umschlages nicht beschädigt werden können. Leuchten müssen in Überdruckkapselung oder in druckfester Kapselung ausgeführt und mit ausreichend starken Drahtschutzkörben versehen ein.

(3) Für fest installierte elektrische Anlagen in den betreffenden Laderäumen sind Schalter mit Kontrollampen außerhalb der Räume anzubringen. Diese müssen anzeigen, ob die Anlagen unter Spannung stehen.

(4) Tragbare elektrische Leuchten dürfen nur verwendet werden, wenn sie eine eigene Stromquelle haben und explosionsgeschützt ausgeführt sind. Diese Leuchten sind in gutem Zustand und stets betriebsbereit zu halten.

IV. Vorschriften für den Umschlag

§ 18

Allgemeines

Besteht die Gefahr des Funkenfluges, darf in einem Abstand von weniger als 30 m von Funkenquellen auf Seeschiffen kein Umschlag von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff, entzündbaren Gasen, entzündbaren Flüssigkeiten, entzündbaren festen Stoffen, selbstentzündlichen Stoffen, entzündend (oxydierend) wirkenden Stoffen und organischen Peroxiden sowie Stoffen anderer Klassen, die gleichzeitig als brennbare zu kennzeichnen sind, stattfinden. Die Feuerlöscheinrichtungen des Seeschiffes müssen betriebsbereit und das erforderliche Personal verfügbar sein.

§ 19

Besondere Maßnahmen

(1) Können die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 nicht erfüllt werden, sind vor dem Umschlag der dort genannten gefährlichen Güter die elektrischen Anlagen für diese Laderäume von der Stromversorgung abzutrennen und gegen unbefugtes Wiedereinschalten der Stromzufuhr zu sichern. Der Schiffsführer hat sicherzustellen, daß diese Maßnahme bis zur vollständigen Entladung dieser Güter wirksam bleibt.

(2) Bei Dunkelheit muß der Umschlagsbereich ausreichend beleuchtet sein.

(3) Auf allen Seeschiffen müssen beim Umschlag von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff, ausgenommen solche der Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S, sowie beim Umschlag von entzündbaren Gasen oder entzündbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt bis 55 °C während der gesamten Liegezeit folgende Vorschriften beachtet werden:

1. Der Umschlag je schiffsseitig zu überwachen.
2. Auf allen am Umschlag beteiligten Fahrzeugen muß gewährleistet sein, daß sie bei Gefahr sofort verholten können. An Deck belegte Leinen müssen klar zum Schleppen am Vor- und Achterschiff bis zur Wasserlinie über Bord hängen.
3. Bei Gewitter in unmittelbarer Nähe und bei den Umschlag gefährdenden Verhältnissen am Liegeplatz ist der Umschlag verboten.

4. Es dürfen nur geeignete Umschlagsgeräte verwendet werden.
5. Im Umschlagsbereich dürfen keine Reparaturen durchgeführt werden.

§ 20

Anordnung besonderer Plätze für den Umschlag

Die Anordnung besonderer Plätze für den Umschlag gefährlicher Güter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 16 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1977 (BGBl. I S. 1497), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 25. April 1978 (BGBl. I S. 586), richtet sich nach § 36 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung.

§ 21

Be- und Entladen von Tankschiffen

Für das Laden und Löschen von Tankschiffen mit brennbaren Gasen und entzündbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt bis 61 °C gilt folgendes:

1. Während des Ladens, Löschens, Ballastnehmens oder Entgasens ist auf dem Oberdeck und in allen Räumen, in die explosionsfähige Gas/Luft- oder Dampf/Luft-Gemische oder entzündbare Flüssigkeiten mit Flammpunkt bis 61 °C eindringen können, das Rauchen, die Verwendung von Feuer oder offenem Licht und der Gebrauch von Geräten mit glühenden oder funkengebenden Teilen sowie die Benutzung funkenreißender Werkzeuge verboten.
2. Alle Einrichtungen, die beim Umschlag benutzt werden, müssen betriebssicher sein. Insbesondere dürfen nur betriebssichere Schläuche und Verbindungen verwendet werden. Beim Umschlag von brennbaren Gasen oder brennbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt bis 61 °C ist mit Hilfe eines Isolierflansches oder eines kurzen elektrisch nichtleitenden Schlauchstückes an den Enden der elektrisch leitenden Schlauchleitungen oder Rohrverbindungen eine wirksame Potentialtrennung zwischen Seeschiff und Umschlaganlage oder dem anderen Seeschiff herzustellen. Die vom isolierenden Zwischenstück abgehenden Schlauchleitungen oder Rohrverbindungen müssen elektrisch leitfähig sein und mit der Umschlaganlage, zu der sie führen, oder den Seeschiffen, an denen sie angeschlossen sind, elektrisch leitend verbunden sein. Während des Umschlages dürfen diese und andere Verbindungen weder hergestellt noch getrennt werden. Ferner muß sichergestellt sein, daß die Potentialtrennung nicht durch andere betrieblich bedingte Verbindungen zwischen Seeschiff und Umschlaganlage oder anderem Seeschiff aufgehoben wird.
3. Die Fahrzeuge sind so festzumachen, daß weder an den Schlauchleitungen noch an den etwa verlegten elektrischen Kabeln Zugbeanspruchungen auftreten können. Schlauchleitungen und Kabel dürfen durch die Bewegung des Schiffes nicht der Gefahr von Beschädigungen ausgesetzt sein.
4. Alle mit dem Umschlag zusammenhängenden Vorarbeiten (wie Verlegen der Schläuche, Herstellen der Schlauchverbindungen, richtige Stellung der Ventile in den Leitungen, Isolierungen, leitende Verbindungen, Bereitstellen von Feuerlöschgeräten) dürfen nur von

sachkundigen Personen ausgeführt werden. Vor Beginn des Pumpens ist dafür zu sorgen, daß alle Verbindungen einwandfrei hergestellt sind. Bei beladenen und nicht entgasten leeren Tankschiffen müssen alle Öffnungen, die den Tank mit der Außenluft verbinden, fest geschlossen sein. Ausgenommen sind die über Deck geführten an ihrer Mündung mit wirksamen Flammendurchschlagsicherungen versehenen Entgasungsrohre.

5. Die Betriebssicherheit der Schläuche und Anschlußstücke ist während des Umschlags von dem für die Aufsicht Verantwortlichen laufend zu überwachen. Während des Umschlages ist sicherzustellen, daß bei Gefahr die Pumpen sofort gestoppt und die Absperrvorrichtungen an Bord, auf der Umschlaganlage und an Land sofort geschlossen werden können. Es ist Vorsorge zu treffen, daß keine Flüssigkeiten auf die Wasseroberfläche gelangen können, insbesondere sind vor Umschlagsbeginn die Speigatten zu schließen.

§ 22

Schäden und Meldepflichten

(1) Wer die Beschädigung von Versandstücken, Straßen- und Schienenfahrzeugen, Frachtcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder Ladungseinheiten (Unit Loads) bemerkt, hat dies dem Schiffsführer oder dem sonst für den Umschlag Verantwortlichen zu melden. Der Unterrichtete hat die erforderlichen Maßnahmen gegen eine Ausweitung der durch die Beschädigung möglichen Gefahren zu treffen. Er hat die nach Landesrecht zuständige Behörde zu verständigen.

(2) Wenn gefährliche Güter freigeworden sind oder die Gefahr des Freiwerdens besteht, hat der Schiffsführer oder der für den Umschlag Verantwortliche alle Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr zu treffen. Er hat ferner unverzüglich die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden zu unterrichten. § 20 Abs. 2 und § 37 Abs. 6 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung bleiben unberührt.

§ 23

Sicherheitsvorschriften in den Häfen

Die §§ 18 bis 22 finden keine Anwendung, wenn in den Häfen besondere Sicherheitsvorschriften bestehen.

V. Bußgeldvorschriften, Schlußvorschriften

§ 24

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hersteller oder Vertreiber gefährlicher Güter entgegen
 - a) § 1 Abs. 4 Satz 1 gefährliche Güter zur Beförderung übergibt,
 - b) § 5 für gefährliche Güter Verpackungen verwendet, die den Anforderungen für das betreffende Gut nicht entsprechen,
 - c) § 6 gefährliche Güter zusammenpackt,

- d) § 7 nicht oder nicht wie dort vorgeschrieben kennzeichnet, plakatiert oder beschriftet,
 - e) § 8 Abs. 1 die Bescheinigung (Verantwortliche Erklärung) nicht oder mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben übergibt,
 - f) § 9 Abs. 1 in der Bescheinigung (Verantwortliche Erklärung) die Merkblattnummern für Unfall- oder Erste-Hilfe-Maßnahmen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt,
 - g) § 9 Abs. 4 Satz 1 nicht die Beteiligung der Bundesanstalt für Materialprüfung veranlaßt,
 - h) § 11 a Abs. 2 Satz 2 Gase oder Chemikalien in ein Tankschiff umschlägt oder in einem Tankschiff befördern läßt oder
2. als Aussteller des Verlaadescheins entgegen
 - a) § 8 Abs. 2 Satz 2 in den Verlaadeschein die Angaben aus der Bescheinigung (Verantwortliche Erklärung) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übernimmt,
 - b) § 8 Abs. 4 andere als die dort genannten Güter zusammen in einem Verlaadeschein aufführt,
 - c) § 8 Abs. 5 dem Verlaadeschein die erforderlichen weiteren Unterlagen nicht oder nicht vollständig beifügt,
 - d) § 8 Abs. 6 den Verlaadeschein oder beizufügende Unterlagen dem Schiffsführer nicht übergibt oder
 - e) § 8 Abs. 7 Satz 2 die Bescheinigung (Container-Packzertifikat) dem Verlaadeschein nicht beifügt oder den Inhalt der Bescheinigung (Container-Packzertifikat) in den Verlaadeschein nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufnimmt oder
 3. als für die Beladung der Container Verantwortlicher entgegen
 - a) § 7 Abs. 1 Satz 1 Frachtcontainer nicht oder nicht wie dort vorgeschrieben kennzeichnet oder plakatiert,
 - b) § 7 Abs. 2 Frachtcontainer nicht oder nicht wie dort vorgeschrieben kennzeichnet,
 - c) § 7 Abs. 4 den Frachtcontainer nicht dauerhaft kennzeichnet oder
 - d) § 8 Abs. 7 die Bescheinigung (Container-Packzertifikat) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt oder
 4. als für den Umschlag Verantwortlicher entgegen
 - a) § 11 Abs. 2 Satz 1 gefährliche Güter vor Aushändigung der dort aufgeführten Unterlagen an den Schiffsführer oder einen Beauftragten verläßt,
 - b) § 11 Abs. 4 gefährliche Güter ohne schriftliche Anweisung des Schiffsführers oder seines Beauftragten auf Seeschiffen staut,
 - c) § 11 Abs. 5 verläßt,
 - d) § 11 a Abs. 2 Satz 2 Gase oder Chemikalien in ein Tankschiff umschlägt,
 - e) § 21 Nr. 4 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß alle Verbindungen einwandfrei hergestellt sind,
 - f) § 22 Abs. 1 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft,

- g) § 22 Abs. 1 Satz 3 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder
- h) § 22 Abs. 2 Satz 1 Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr nicht trifft oder
- i) § 22 Abs. 2 Satz 2 die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder
5. als Reeder
- a) entgegen § 11 a Abs. 2 Satz 2 Gase oder Chemikalien in einem Tankschiff befördert,
- b) entgegen § 11 a Abs. 3 Satz 1 oder 2 die Eignung nicht durch ein Zeugnis nachweist,
- c) einer vollziehbaren Auflage im Zeugnis nach § 11 a Abs. 3 Satz 4 zuwiderhandelt,
- d) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 ein Seeschiff nicht oder nicht vollständig mit der besonderen Schutzausrüstung ausrüstet oder
- e) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß eine Textausgabe der in § 1 Abs. 5 genannten Vorschriften sowie der in § 12 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Richtlinien an Bord mitgeführt werden oder
6. als Beauftragter entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß der Schiffsführer vor der Verladung schriftlich unterrichtet oder der Verlaudeschein vor Verlassen des Hafens übergeben wird oder
7. als Schiffsführer
- a) entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 gefährliche Güter befördert,
- b) entgegen § 1 Abs. 5 Satz 1 einen Abdruck dieser Verordnung an Bord nicht mitführt,
- c) entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Regelungen nach § 11 a Abs. 1 oder 2 Satz 2 nicht mitführt,
- d) entgegen § 5 gefährliche Güter in Verpackungen befördert, die den Anforderungen für das betreffende Gut nicht entsprechen,
- e) entgegen § 8 Abs. 6 den Verlaudeschein oder die beizufügenden Unterlagen nicht mitführt,
- f) entgegen § 11 Abs. 5 verläßt,
- g) entgegen § 11 a Abs. 2 Satz 2 Gase oder Chemikalien in einem Tankschiff befördert,
- h) einer vollziehbaren Auflage im Zeugnis nach § 11 a Abs. 3 Satz 4 zuwiderhandelt,
- i) entgegen § 11 a Abs. 3 Satz 5 oder Abs. 4 Satz 3 das Zeugnis nicht mitführt,
- j) entgegen § 11 a Abs. 3 Satz 6 oder Abs. 4 Satz 4 das Zeugnis zuständigen Personen auf Verlangen nicht vorlegt,
- k) entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die besondere Liste oder das besondere Verzeichnis an Bord nicht mitführt,
- l) entgegen § 12 Abs. 2 die dort aufgeführten Vorschriften nicht oder nicht vollständig mitführt,
- m) entgegen § 12 Abs. 3 Unterlagen zuständigen Personen auf Verlangen nicht vorlegt,
- n) entgegen § 13 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß die Besatzung unterrichtet wird,
- o) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß die für den Einsatz Verantwortlichen unterrichtet werden,
- p) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß die Schutzausrüstung sich jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befindet,
- q) entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß die Ladung regelmäßig kontrolliert wird,
- r) entgegen § 16 Abs. 2 den Bereich für das Rauchverbot nicht festlegt,
- s) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft,
- t) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 3 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
- u) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr nicht trifft oder
- v) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder
8. als für die Aufsicht Verantwortlicher
- entgegen § 21 Nr. 5 Satz 1 die Betriebssicherheit der Schläuche oder Anschlußstücke nicht überwacht.
- (2) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 im Bereich der hohen See, der Bundeswasserstraßen und bundeseigenen Häfen sind die Wasser- und Schifffahrdirektionen zuständig, im übrigen die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

§ 25

(weggefallen)

§ 26

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum 31. Dezember 1986 kann von der Angabe der Merkblattnummer für Unfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen in der Bescheinigung (Verantwortliche Erklärung) abgesehen werden, wenn der Hersteller oder Vertreiber der gefährlichen Güter der Sendung für jedes gefährliche Gut oder eine Gruppe von gefährlichen Gütern Unfallmerkbblätter beigibt, die den Anforderungen des § 9 dieser Verordnung in der Fassung vom 5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017), geändert durch die Verordnung vom 27. Juni 1982 (BGBl. I S. 1113) entsprechen. In der Bescheinigung (Verantwortliche Erklärung) ist die Beigabe der Unfallmerkbblätter zu vermerken.

(2) Die auf Grund früher geltender Fassungen des § 3 dieser Verordnung erteilten Ausnahmegenehmigungen treten mit Ablauf des 30. Juni 1987 außer Kraft.

§ 27

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 28

(Inkrafttreten; Außerkrafttreten anderer Vorschriften)

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 21, ausgegeben am 1. Juli 1986

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 20. 6. 86 | Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 54 über Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger | 718 |
| 25. 6. 86 | Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen I und II des Übereinkommens vom 15. Februar 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge sowie zur Änderung der Hohe-See-Einbringungsverordnung (1. Änderungsverordnung zum Osloer Meeresumweltschutz-Übereinkommen und der Hohe-See-Einbringungsverordnung) 2129-10-1 | 719 |
| 2. 6. 86 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu | 721 |
| 2. 6. 86 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu sowie des Protokolls über Straßenmarkierungen ... | 722 |
| 5. 6. 86 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht | 723 |
| 5. 6. 86 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen) | 724 |
| 5. 6. 86 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit | 724 |
| 5. 6. 86 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungschäden | 726 |
| 5. 6. 86 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie | 726 |
| 9. 6. 86 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-dominicanischen Investitionsförderungsvertrags | 730 |
| 9. 6. 86 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-chinesischen Doppelbesteuerungsabkommens | 731 |
| 11. 6. 86 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über den Amtsbereich der nebeneinanderliegenden nationalen Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Remich/Nennig | 731 |

Die Regelung Nr. 54 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger – wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Preis des Anlagebandes: 8,30 DM (7,20 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung | Seite | Bundesanzeiger (Nr. vom) | Tag des Inkrafttretens |
|---|-------|-----------------------------|---------------------------|
| 15. 6. 86 Fünfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-88 | 8109 | (114 27. 6. 86) | 28. 8. 86 |
| 24. 6. 86 Siebenundneunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1 | 8189 | (115 28. 6. 86) | 1. 7. 86 |
| 25. 6. 86 Verordnung Nr. 12/86 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4 | 8189 | (115 28. 6. 86) | 10. 7. 86 |
| 27. 6. 86 Verordnung Nr. 13/86 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4 | 8194 | (115 28. 6. 86) | 10. 7. 86 |

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom |
|--|--|
|--|--|

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

| | | |
|--|----------|-----------|
| 23. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1578/86 des Rates zur durch den Beitritt Spaniens und Portugals bedingten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 zur Festsetzung der Hundertsätze und Mengen des von den Interventionsstellen übernommenen T a b a k s sowie des Hundertsatzes der gemeinschaftlichen Tabakerzeugung, deren Überschreitung die Verfahren nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 auslöst | L 139/26 | 24. 5. 86 |
| 23. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide | L 139/29 | 24. 5. 86 |
| 23. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1580/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75, über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen | L 139/34 | 24. 5. 86 |
| 23. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide | L 139/36 | 24. 5. 86 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG | |
|---|----------------------------------|-----------|
| | – Ausgabe in deutscher Sprache – | |
| | Nr./Seite | vom |
| 23. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1582/86 des Rates über besondere Interventionsmaßnahmen für Getreide | L 139/38 | 24. 5. 86 |
| 23. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1583/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 über die Beihilfe für Hartweizen | L 139/40 | 24. 5. 86 |
| 23. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1584/86 des Rates zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1986/87 | L 139/41 | 24. 5. 86 |
| 23. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1585/86 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie Grob- und Feingriß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1986/87 | L 139/43 | 24. 5. 86 |
| 23. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1586/86 des Rates zur Festlegung der Höhe der Hartweizenbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1986/87 | L 139/45 | 24. 5. 86 |
| 23. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1587/86 des Rates zur Festsetzung des den Kartoffelerzeugern von den Stärkeherstellern zu zahlenden Mindestpreises für Kartoffeln für das Getreidewirtschaftsjahr 1986/87 | L 139/46 | 24. 5. 86 |
| 26. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1596/86 der Kommission zur Festsetzung der Preise, die bei der Berechnung des Wertes der am 1. März 1986 bei den Interventionsstellen Spaniens und Portugals eingelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Konto gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 zugrunde zu legen sind | L 140/14 | 27. 5. 86 |
| 26. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1597/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung 1687/76 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus Beständen der Interventionsstellen | L 140/16 | 27. 5. 86 |
| 26. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1603/86 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1388/86 des Rates über die Aussetzung der Einfuhren bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern | L 140/24 | 27. 5. 86 |
| 27. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1612/86 der Kommission zur Festsetzung der Anfangskontingente 1986, die Spanien für Erzeugnisse des Weinssektors gegenüber Drittländern eröffnet | L 142/20 | 28. 5. 86 |
| 27. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1613/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 841/86 zur Festsetzung der Anfangskontingente 1986, die Portugal für bestimmte Erzeugnisse des Weinssektors gegenüber Drittländern eröffnet | L 142/21 | 28. 5. 86 |
| 27. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1614/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind hinsichtlich der Übergangsbestimmungen | L 142/22 | 28. 5. 86 |
| 6. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1625/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste | L 144/1 | 29. 5. 86 |
| 6. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1626/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure | L 144/3 | 29. 5. 86 |
| 6. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1627/86 des Rates mit Regeln für die Bezeichnung der Spezialweine betreffend die Angabe des Alkoholgehalts | L 144/6 | 29. 5. 86 |
| 28. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1634/86 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus bei nach Portugal eingeführtem Olivenöl und Ölkuchen | L 144/20 | 29. 5. 86 |
| 28. 5. 86 Verordnung (EWG) Nr. 1635/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 583/86 mit Durchführungsbestimmungen zu den Beitrittsausgleichsbeträgen für Olivenöl | L 144/22 | 29. 5. 86 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | | ABI. EG | |
|--|--|---|-----------|
| | | – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite | – vom |
| 28. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1636/86 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu den mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr von Ölkuchen aus Drittländern nach Portugal | L 144/23 | 29. 5. 86 |
| 27. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1645/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1245/86 zur Aussetzung der Anwendung eines Teils der Währungsausgleichsbeträge für die Sektoren Schweinefleisch sowie Eier und Geflügel | L 144/36 | 29. 5. 86 |
| 26. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl | L 145/8 | 30. 5. 86 |
| 26. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1651/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1970/80 über allgemeine Anwendungsvorschriften für die Maßnahmen zur Förderung des Olivenölverbrauchs in der Gemeinschaft | L 145/10 | 30. 5. 86 |
| 26. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1652/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 231/86 des Rates über den Transfer von 300 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der britischen Interventionsstelle nach Italien zur Verwendung in der Tierfütterung | L 145/11 | 30. 5. 86 |
| 26. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1654/86 des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Wiederherstellung und Umsellung der 1985 in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft durch Frost geschädigten Olivenhaine | L 145/13 | 30. 5. 86 |
| 29. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1661/86 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1986/87 | L 145/39 | 30. 5. 86 |
| 29. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1662/86 der Kommission zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen für die Übertragung von Quoten im Zuckerssektor | L 145/41 | 30. 5. 86 |
| 29. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1665/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 in bezug auf den Beihilfebetrug für Butter | L 145/48 | 30. 5. 86 |
| 30. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1694/86 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Kalbungsprämie | L 146/54 | 31. 5. 86 |
| 30. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen für die Schlachtpremie für ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich | L 146/56 | 31. 5. 86 |
| 2. 6. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1714/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 143/86 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 hinsichtlich der Einreichungsfristen für die Olivenanbaumeldungen für das Wirtschaftsjahr 1985/86 | L 149/18 | 3. 6. 86 |
| 2. 6. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1715/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 hinsichtlich der Gewährung des finanziellen Ausgleichs für Zitronen | L 149/19 | 3. 6. 86 |
| 2. 6. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1716/86 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des Betrages des finanziellen Ausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1986/87 | L 149/20 | 3. 6. 86 |
| 2. 6. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1717/86 der Kommission zur Festlegung des Wirtschaftsjahres 1986/87 für Kirschen in Sirup | L 149/22 | 3. 6. 86 |
| 2. 6. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1718/86 der Kommission zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für Kirschen in Sirup im Wirtschaftsjahr 1986/87 | L 149/23 | 3. 6. 86 |
| 2. 6. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1719/86 der Kommission zur Festsetzung der den Kirschenherzeugern zu zahlenden Mindestpreise und der Produktionsbeihilfe für Kirschen in Sirup im Wirtschaftsjahr 1986/87 | L 149/25 | 3. 6. 86 |
| 4. 6. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1741/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett | L 151/20 | 5. 6. 86 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | | ABl. EG | |
|--|---|----------------------------------|-----------|
| | | – Ausgabe in deutscher Sprache – | |
| | | Nr./Seite | vom |
| 4. 6. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1742/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist | L 151/21 | 5. 6. 86 |
| Andere Vorschriften | | | |
| 26. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1595/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für künstliches Blattwerk, künstliche Blumen und Früchte sowie Teile davon der Tarifnummer 67.02 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 140/13 | 27. 5. 86 |
| 26. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1601/86 der Kommission über die Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter französischer Flagge | L 140/22 | 27. 5. 86 |
| 26. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1602/86 der Kommission über die Einstellung des Kabeljau-, Wittling- und Seezungenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge | L 140/23 | 27. 5. 86 |
| 26. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1606/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für konzentrierten Birnensaft der Tarifstelle ex 20.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Österreich | L 142/1 | 28. 5. 86 |
| 26. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1607/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Tafelkirschen, mit Ausnahme von Weichseln, der Tarifstelle ex 08.07 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Schweiz | L 142/3 | 28. 5. 86 |
| 26. 5. 86 | Entscheidung Nr. 1618/86/EGKS der Kommission zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das dritte Quartal 1986 gemäß der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie | L 142/31 | 28. 5. 86 |
| 26. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1628/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1533/85 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs | L 144/6 | 29. 5. 86 |
| 27. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1633/86 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren | L 144/17 | 29. 5. 86 |
| 28. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1637/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 628/86 zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, vorübergehend die Zollsätze bei der Einfuhr von Ölkuchen aus Sonnenblumenkernen der Tarifstelle 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhöhen | L 144/25 | 29. 5. 86 |
| 28. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1646/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Methanol (Methylalkohol) der Tarifstelle 29.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Bahrain, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 144/37 | 29. 5. 86 |
| 26. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1647/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 241/86 zur Einführung mengenmäßiger Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika | L 145/1 | 30. 5. 86 |
| 26. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1648/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Kabeljau, getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch), der Tarifstelle ex 03.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Norwegen | L 145/3 | 30. 5. 86 |
| 26. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1649/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für einige tierische Fette und Öle von Fischen und Meeressäugtieren der Tarifstelle ex 15.12 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Norwegen | L 145/6 | 30. 5. 86 |
| 26. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1653/86 des Rates zur Eröffnung eines außerordentlichen und autonomen Kontingents für die Einfuhr von frischem, gekühltem oder gefrorenem hochwertigem Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1986 | L 145/12 | 30. 5. 86 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | | ABl. EG | |
|--|---|----------------------------------|-----------|
| | | – Ausgabe in deutscher Sprache – | |
| | | Nr./Seite | vom |
| 29. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1697/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wird | L 146/62 | 31. 5. 86 |
| 30. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1699/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Oxalsäure, ihre Salze und Ester, der Tarifstelle 29.15 A I des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 146/66 | 31. 5. 86 |
| 30. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl | L 146/88 | 31. 5. 86 |
| 26. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1708/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs (1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987) | L 149/1 | 3. 6. 86 |
| 26. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1709/86 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren | L 149/4 | 3. 6. 86 |
| 26. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1710/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Süßkirschen, hellfleischig, in Alkohol eingelegt, zur Herstellung von Schokoladenwaren der Tarifstelle ex 20.06 B I e) 2 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs | L 149/7 | 3. 6. 86 |
| 26. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1711/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft | L 149/10 | 3. 6. 86 |
| 26. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1726/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 38 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs | L 150/1 | 4. 6. 86 |
| 26. 5. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1727/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs | L 150/5 | 4. 6. 86 |
| 3. 6. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1730/86 der Kommission über einige Finanzierungsmodalitäten bei den Interventionen durch den EAGFL, Abteilung Garantie, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 467/77 | L 150/14 | 4. 6. 86 |
| 4. 6. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1743/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Chromoxide und -hydroxide der Tarifnummer 28.21 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | L 151/22 | 5. 6. 86 |
| 4. 6. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1750/86 der Kommission zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien, das an den Berliner Handelsmessen 1986 teilnimmt | L 152/9 | 6. 6. 86 |
| 4. 6. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1751/86 der Kommission zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren mit Ursprung in einigen Drittländern, die an den Berliner Handelsmessen 1986 teilnehmen | L 152/12 | 6. 6. 86 |
| 4. 6. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1752/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 330/86 über die Aufteilung der 1986 für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzten Einfuhrkontingente | L 152/19 | 6. 6. 86 |
| 5. 6. 86 | Verordnung (EWG) Nr. 1762/86 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl | L 152/41 | 6. 6. 86 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Preis des Anlagebandes: 184,70 DM (178,20 DM zuzüglich 6,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 185,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Nachtrag
zum 30. Juni 1986
erscheint in Kürze**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 424 Seiten

Die Neuauflage 1985 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 492 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 29,80 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.